UNSERE VERBANDSGEMEINDE

WISSEN was läuft

Wöchentliche Heimat- und Bürgerzeitung

Amtliches Bekanntmachungsorgan für die Verbandsgemeinde Wissen und der zu ihr gehörenden Stadt Wissen und den Ortsgemeinden Birken-Honigsessen, Hövels, Katzwinkel (Sieg), Mittelhof, Selbach (Sieg).

Lust auf Wissen

www.wissen.eu

Jahrgang 19 · Nummer 24
Donnerstag, 11. Juni 2020

Gemeinde Hövels plant Änderung des Bebauungsplanes „Siegenthal“

Blick über die Sieg hinweg auf Siegenthal

Für zukünftig mehr Flexibilität in der Bebauung sorgt der Ortsgemeinderat Hövels in seiner Sitzung am Mittwoch (3. Juni), als der einstimmige Beschluss gefasst wurde, die Änderung des derzeitigen Bebauungsplanes Siegenthal teilweise vom „Allgemeinen Wohngebiet“ in sogenannte „Mischgebietsflächen“ zu veranlassen.

Maler Ortel
angenehm - auffallend - anders
Katzwinkel
✆ 0 27 41 / 990 790
www.maler-ortel.de

· Moderne Wandgestaltung
· Bodenbelagsarbeiten
· Putz- und Stuckarbeiten
· Fassadengestaltung
· Hochwertige Lackierarbeiten
· Wasser- und Brandschadensanierung
· Schimmelsanierung
· Holzpflege und -schutz

BEREITSCHAFTSDIENSTE / NOTRUFE / SPRECH- UND ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeiner Notruf 110 oder 112

Polizei Notruf 110

Feuerwehr Notruf 112

Medizinische Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
116 117 (ohne Vorwahl)

Bereitschaftszentrale im Krankenhaus Wissen
(Achtung! Bei akuten Notfällen 112 wählen!)
Die Zentrale ist dienstbereit:
- samstags und sonntags von 8 bis 18 Uhr
- an Feiertagen von 8 bis 18 Uhr

An Tagen, an denen die BDZ Hamm-Wissen nicht geöffnet hat, wird der ärztliche Bereitschaftsdienst außerhalb der regulären Praxisöffnungszeiten durch die Bereitschaftsdienstzentralen Altenkirchen, Kirchen und Hachenburg abgedeckt.
Mo., Di. und Do. 19:00 Uhr - Di. 07:00 Uhr
Mi. 14:00 Uhr - Do. 07:00 Uhr
Fr. 16:00 Uhr - Mo. 07:00 Uhr
an Feiertagen: vom Vorabend des Feiertages, 18:00 Uhr bis zum Folgetag, 07:00 Uhr
Bei akuten lebensbedrohlichen Notfällen, wie starken Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit oder schweren Verbrennungen, muss direkt der Rettungsdienst unter der Nummer 112 angefordert werden.

BDZ Kirchen, Altenkirchen und Hachenburg
Telefon: 116117 (ohne Vorwahl)
Öffnungszeiten BDZ Betzdorf-Kirchen
Mo. 19:00 Uhr - Di. 07:00 Uhr, Di. 19:00 Uhr - Mi. 07:00 Uhr
Mi. 14:00 Uhr - Do. 07:00 Uhr, Do. 19:00 Uhr - Fr. 07:00 Uhr
Fr. 16:00 Uhr - Mo. 07:00 Uhr
an Feiertagen: vom Vorabend des Feiertages, 18:00 Uhr bis zum Folgetag, 07:00 Uhr

Kinderärztlicher Notdienst
01805/112057

(Achtung! Bei Lebensgefahr Notruf 112 wählen!)
Die Notdienstzentrale ist dienstbereit:
- von freitags 18 Uhr bis montags 8 Uhr
- von mittwochs 14 Uhr bis donnerstags 8 Uhr
- an Feiertagen vom Vorabend 18 Uhr bis zum folgenden Werktag 8 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
01805/040308

Ansage des Notdienstes zu folgenden Zeiten
- freitags 14 bis 18 Uhr
- samstags 8 Uhr, bis montags 8 Uhr
- mittwochs von 14 bis 18 Uhr
- an Feiertagen von 8 Uhr bis zum Folgetag um 8 Uhr
- an Feiertagen mit einem Brückentag von Donnerstag 8 Uhr bis Samstag 8 Uhr

Augenärztlicher Notdienst
01805/11 20 60

Apothekennotdienst
01805/25 88 25 (+ eigene Postleitzahl)

Ansage der nächstliegenden dienstbereiten Apotheke nach Anwahl der o. a. Nummer, ergänzt durch die Postleitzahl des Wohnorts.
Internet: lak-rlp.de
Für den Bereich:

Stadt Wissen, Ortsgemeinden Hövels, Mittelhof und Selbach (Sieg)	01805/258825 57537
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen	01805/258825 57587
Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)	01805/258825 57581

Ansage des Apothekendienstes über landeseinheitliche Rufnummern:
deutsches Festnetz: 0180-5-258825 - Plz (0,14 €/pro Minute)
Mobilfunknetz: 0180-5-258825 - Plz (max. 0,42 €/Minute)
Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter www.lak-rlp.de
Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr.

Giftnotruf
0228/19240

24-stündige Bereitschaft der Informationszentrale gegen Vergiftungen der Uniklinik Bonn.

Krankenhäuser

DRK-Krankenhaus Altenkirchen
02681/88-0
Antonius-Krankenhaus Wissen
02742/706-0
Kreiskrankenhaus Waldbröl
02291/82-0
DRK-Krankenhaus Kirchen
02741/682-0
Diakonie Klinikum Jung-Stilling
0271/3333

Rettungsdienst Krankentransport
112

Bereitschaftsdienste / Notrufe / Sprech- und Öffnungszeiten

Stand 05.06.2020

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG WISSEN
Rathausstraße 75, 57537 Wissen
Telefon: 02742/9390
Telefax: 02742/939207
E-Mail-Adresse: info@rathaus-wissen.de
Internet: www.wissen.eu
Öffnungszeiten des Rathauses Wissen:
vormittags:
Montag bis Freitag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
nachmittags:
Montag und Mittwoch: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Des Weiteren sind auch Besuche nach vorheriger Terminvereinbarung außerhalb der o.g. Öffnungszeiten möglich.

BÜRGERMEISTER, STADTBÜRGERMEISTER UND ORTSBÜRGERMEISTER IN DER VERBANDSGEMEINDE WISSEN

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wissen
Herr Michael Wagener, Rathausstraße 75, 57537 Wissen
Telefon 02742/939100
E-Mail ..... buergermeister@rathaus-wissen.de

Stadtbürgermeister der Stadt Wissen
Herr Berno Neuhoff, Platz des Wissener Jahrmarktes, 57537 Wissen, Telefon..... 02742/9115151
E-Mail ..... stadtbuergermeister@rathaus-wissen.de

Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen
Herr Hubert Wagner, Hauptstraße 61,
57587 Birken-Honigsessen, Telefon: 0178/8245293
E-Mail..... ortsbuergermeister@birken-honigsessen.de

Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Hövels
Herr Wolfgang Klein, Am Bahnhof 8a, 57537 Hövels
Telefon 0157/81884010
E-Mail ..... ortsbuergermeister@hoevels.de

Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)
Herr Hubert Becher, Erlenstraße 35, 57581 Katzwinkel (Sieg)
Telefon 0171/3636707
E-Mail ..... ortsbuergermeister@katzwinkel-sieg.de

Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Mittelhof
Herr Franz Cordes, Steckensteiner Straße 13, 57537 Mittelhof
Telefon: 0171/2040145
E-Mail ..... ortsbuergermeister@mittelhof.de

Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Selbach (Sieg)
Herr Matthias Grohs, Am Stockacker 15,
57537 Selbach (Sieg), Tel. 0160/8799753
E-Mail-Adresse: ortsbuergermeister@selbach-sieg.de

DRK-RETTUNGSDIENST 112

ST.-ANTONIUS-KRANKENHAUS WISSEN

Telefon 7060
Altenheim St. Hildegard 02742/7060
kirchl. Sozialstation 02742/3030
Hamm-Wissen, Servicepflege

MEDIZINISCHES VERSORGUNGSZENTRUM AM ST. ANTONIUS-KRANKENHAUS WISSEN

Telefon: 02742/706-135

POLIZEI

Polizeiwache Wissen 02742/9350
zuständig für die Verbandsgemeinde Wissen
werktags ..... 6.00 bis 22.00 Uhr
samstags/sonntags/feiertags ..... 9.00 bis 19.00 Uhr
ansonsten:
Polizeiinspektion Betzdorf 02741/9260
Kriminalpolizeiinspektion Betzdorf 02741/926-200

FEUERWEHR Notruf 112

Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wissen
Verbandsgemeinde-Wehrleiter Stefan Deipenbrock,
Behringstraße 8, 57537 Wissen
dienstl. 02742/932352
privat 02742/911666
stellvertr. Wehrleiter Daniel Hundhausen
dienstl. 0160/97252729

-Anzeige-

Stromversorgung:

Störungsdienst EAM Netz GmbH
Wiesenstraße 2
Netz und Einspeisung 0800/32 505 32*
Entstörungsdienst Strom 0800/34 101 34*
*Kostenfreie Rufnummern

INNOGY SE VERTRIEB

Kundenservice 0800/9944009
innogy vor Ort, Altenkirchen, Marktstr. 7
Mo, Di, Do 9:00 - 13:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr
innogy vor Ort, Kirchen, Siegstr. 9, bei EP:Peter
Mo-Fr 9:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr
und Sa 9:00 - 13:00 Uhr

SCHIEDSAMT WISSEN

Schiedsfrau: Christiane Buchen 02742/4016
Stellvertreter: Friedhelm Heck 02741/8935
Termine nach telefonischer Vereinbarung

GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE IM RATHAUS WISSEN

Ansprechpartnerin: Fr. Sabah Bayar, E-Mail:
gleichstellungsbeauftragte@verbandsgemeinde-wissen.de
Termine nach Vereinbarungen im Konferenzraum,
Rathausstraße 56, 57537 Wissen

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Marco de Nichilo
Telefon: 02742/939150
E-Mail ..... marco.denichilo@rathaus-wissen.de
Erreichbar während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Wissen (Erdgeschoss, Zimmer 25).

GESCHIRRMOBIL DER VERBANDSGEMEINDE WISSEN

Reservierung bei:
Verbandsgemeindeverwaltung Wissen,
Verw.-Ang. Mathias Groß 02742/939120
oder Hans Dieter Hüsch 02742/71799
..... 0160/97481346

STADTWERKE WISSEN GMBH

Zentrale 02742/9345-0
Bereitschaft 02742/9345-30
Fax: 02742/9345-29
Servicezeiten:
Montag bis Donnerstag ..... 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
..... 13.15 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag ..... 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
E- Mail: ..... mail@stadtwerke-wissen.de
Internet: ..... www.stadtwerke-wissen.dE

GRUPPENKLÄRANLAGE HAMM / WINDECK / WISSEN

Rufbereitschaft 0171/6735413

Öffnungszeiten Siegtalbad Wissen

Hallenbad
Montag ..... **Vereine/geschlossen**
Dienstag, Donnerstag und Freitag ..... 14:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch ..... 15:00 - 18:00 Uhr
Samstag ..... 09:00 - 21:00 Uhr
zusätzlich
Mittwoch Frühschwimmen ..... 08:00 - 11:00 Uhr
Sonn- und Feiertage ..... 08:00 - 20:00 Uhr
Freibad ..... 10:00 - 20:00 Uhr
(in den Sommermonaten - witterungsabhängig lt. Bekanntgabe)
Sauna
Montag - **Damensauna** ..... 14:00 - 22:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag ..... 14:00 - 22:00 Uhr
Mittwoch, Samstag ..... 10:00 - 22:00 Uhr
Freitag ..... 14:00 - 23:00 Uhr
Sonn- und Feiertage ..... 09:00 - 21:00 Uhr
Heiligabend und 1. Weihnachtsfeiertag geschlossen - Silvester und Neujahr abweichende Öffnungszeiten
Information unter Tel.: 02742/9136140
Internet: ..... www.siegtalbad-wissen.de
..... www.facebook.com/Siegtalbad

VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT WESTERWALD-TANUS

Servicestelle Wissen
im Gebäude der
Verbandsgemeindeverwaltung Wissen,
Rathausstr. 75, 57537 Wissen
Öffnungszeiten:
Montag-Freitag 8.00 - 13.00 Uhr und nach Vereinbarung
Rufnummer: ..... 02663/9165-1355 und -1354
Im Internet finden Sie uns unter:
www.vermkv.rlp.de/westerwald-taunus

FINANZAMT ALTENKIRCHEN-HACHENBURG

Altenkirchen: Tel. 02681/86-0Fax 02681/86-10090
Hachenburg: Tel. 02662/9452-0, Fax 02662/9452-10092
Öffnungszeiten der Service-Center:
Montag bis Dienstag ..... 8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch ..... 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag ..... 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag ..... 8.00 bis 12.00 Uhr
Internet: ... www.finanzamt-altenkirchen-hachenburg.de
E-Mail: ..... Poststelle@fa-ak.fin.rlp.de
Info-Hotline der Finanzämter: ..... 0180 / 3 757 400*
Jeden ersten Donnerstag im Monat Tipps und Infos zu aktuellen Steuerthemen.
Montag bis Donnerstag ..... 8.00 bis 17.00 Uhr
*9 Cent/Minute/Festnetz, 42 Cent/Minute/Mobil

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG KREIS ALTENKIRCHEN

Parkstr. 1, 57610 Altenkirchen
Tel.: ..... (02681) 81-39 00
Fax: ..... (02681) 81-39 04
E-Mail: ..... wirtschaftsfoerderung@kreis-ak.de

LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG

Auskunft und Beratung aus den Bereichen Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht an jedem 4. Donnerstag in den Monaten Jan./Mrz./Mai./Jul./Sep./Nov. von 14:00 bis 16:00 Uhr. Anmeldung im Rathaus Wissen bis montags vor dem jeweiligen Sprechtagstermin bei Markus Wagner (02742/939157).

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

(Gemeinsame Auskunfts- und Beratungsstelle)
Sprechtag bei den Stadtwerken Wissen GmbH, Wiesenstraße 2, 57537 Wissen an jedem 2. Montag im Monat von 08.30 bis 15.10 Uhr. Auskunft und Beratung der Deutschen Rentenversicherung Rhein-land-Pfalz (ehem. LVA) und der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehem. BfA) sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Anmeldung im Rathaus Wissen bei Markus Wagner (02742/939157).

VERSICHERTENBERATER DER DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG BUND

Mirjam Braun
Sprechstunde jeden Donnerstag ab 16.00 Uhr!
Anmeldung im Rathaus Wissen bei Markus Wagner,
Tel: 02742/939-157

VERSICHERTENBERATER DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

- Knappschaft Bahn See für den Bereich der Verbandsgemeinde Wissen
Bernd Klauer, Bergstraße 27, 57537 Wissen,
Tel: 02742/5167
Gerwin Blum, Weitefelder Garten 17, 57518 Alsdorf,
Tel: 02742/24909
Dieter Rütscher, im Steimelsgarten 5, 57636 Mammelzen,
Tel: 02681/5986

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND FÜR DEN BEREICH DER VERBANDSGEMEINDE WISSEN

Cordula Heuser, Auf dem Heidstock 2, 57632 Peterslahr,
Tel: 02685/1884
Karl-Heinz Schelhas, Dorfstraße 71 A, 57548 Kirchen,
Tel: 02741/62965
Termine können telefonisch vereinbart werden.

EHRENAMTSBÖRSE DER VERBANDSGEMEINDE WISSEN

Informiert und vermittelt rund um das Thema „Ehrenamt“: Jochen Stentenbach
(Rathaus Wissen, Erdgeschoss, Zimmer 23,
Tel. 02742/939-159, E-Mail: info@rathaus-wissen.de)

HOSPIZ- U. PALLIATIVBERATUNGSDIENST DES HOSPIZVEREIN ALTENKIRCHEN

Begleitung und Beratung schwerstkranker u. sterbender Menschen u. Angehörige, Info: 02681-879658

PFLEGESTÜTZPUNKT HAMM-WISSEN

Zentrale Beratungsstelle für ältere, pflege- und hilfsbedürftige Menschen und deren Angehörige.
Die Beratung zu Pflegefragen und Lebensplanung im Alter ist kostenlos, neutral und unverbindlich.
Agnes Brück und Christiane Münker
Tel. ..... 02742/706 - 119
Fax: ..... 02742 - 706 - 226
Sprechzeiten: Montags von 9.30 - 12.00 und donnerstags von 9.00 - 12.00h in Wissen und dienstags von 14.30 - 16.00 im Kulturhaus in Hamm
Andreas Schneider 02742/706102
Sprechzeiten: Dienstags von 10.00 - 12.00 h in Wissen, Auf der Rahm 17, 57537 Wissen (im Antonius Krankenhaus), E-Mail: beko@antonius-wissen.de
Darüberhinaus sind individuelle Terminvereinbarungen, auch Besuche bei Ihnen zu Hause, möglich.

WISSERLAND-TOURISTIK e.V.

Bahnhofstraße 2 (im RegioBahnhof), 57537 Wissen
Postfach 1449, 57532 Wissen
Telefon: 02742/2686
Fax: 02742/967768
E-Mail: ..... info@wisserlandtouristik.de
Internet: ..... www.wissen.eu

WOCHENMARKT IN WISSEN

Jeden Donnerstag in der Fußgängerzone Markt- und Mittelstraße. Zeiten:
01.04. - 30.09. von 7.30 bis 14.00 Uhr
01.10. - 31.03. von 8.00 bis 14.00 Uhr
Anmeldungen und Info: Verbandsgemeindeverwaltung Wissen, Tel: 02742/939-161

Fotsetzung der Titelseite

Gemeinde Hövels plant Änderung des Bebauungsplanes „Siegenthal“

Für zukünftig mehr Flexibilität in der Bebauung sorgt der Ortsgemeinderat Hövels in seiner Sitzung am Mittwoch (3. Juni), als der einstimmige Beschluss gefasst wurde, die Änderung des derzeitigen Bebauungsplanes Siegenthal teilweise vom „Allgemeinen Wohngebiet“ in sogenannte „Mischgebietsflächen“ zu veranlassen.

Hövels. Das Baugebiet „Siegenthal“ liegt in Südhanglage und mit herrlichem Blick auf das Siegtal in der Gemeinde Hövels, in der sich nicht nur durch die Änderung des Siegtal-Radwegs viele Chancen eröffnen werden, denn durch die Wandel des Bebauungsplanes soll das Baugebiet nun nochmals ansprechender werden.

Mehr Flexibilität durch „Mischgebietsfläche“

Zukünftig dürfen sich in Teilen des Baugebietes Siegenthal rechts und linksseitig der Straße „Zum Siegblick“ auch Gewerbetreibende ansiedeln, so besagt es der am Mittwoch (3. Juni) beschlossene Entwurf zur Änderung von Teilen des bisherigen Baugebietes in eine sogenannte Mischgebietsfläche, der nun in die weitere Bearbeitung und Genehmigung gehen soll.

Dabei wurden im ersten Schritt die acht südöstlichen Bauplätze ab Eingang der Straße „Zum Siegblick“ vorgesehen und auf einstimmigen Antrag der Ratsmitglieder nun auch weitere acht Flurstücke auf der gegenüberliegenden Straßenseite, die sich ebenfalls im Eigentum der Gemeinde Hövels befinden, mit hinzugenommen. Ziel ist es durch die Änderung des Bebauungsplanes die Möglichkeit zu schaffen, „Wohnen und die Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören“ in Einklang zu bringen. Neben kleinen Gewerbetrieben könnten dies Büros, Einzelhandel oder auch Gastronomie sein, wie es der Nutzungskatalog vorsieht. Jedoch will man verschiedenen Nutzungen mittels möglichen Zusatzbestimmungen ausschließen. Im Falle von Siegenthal soll dies auf jeden Fall für Tankstellen und Vergnügungsstätten festgehalten werden. Vielmehr möchte die Gemeinde mit der geplanten Änderung moderne Betriebe und natürlich weiterhin junge Familien für das finanziell attraktive und in guter Lage befindliche Baugebiet begeistern.

Blick über die Sieg hinweg auf Siegenthal

Auch ergibt sich aus der Änderung eine weitaus größere Gestaltungsfreiheit der Bauherren, so dass die bisher festgelegte Firstrichtung (z.Zt. hangparallel) fortab ebenfalls freier gestaltet werden kann. Verbandsgemeindebürgermeister Michael Wagener, der ebenfalls an der Sitzung teilnahm betonte in diesem Zusammenhang „Der neue Plan gibt Handlungsoptionen, je mehr man festlegt, desto mehr ist man gebunden.“ Er verdeutlichte damit, ebenso wie Ortsbürgermeister Wolfgang Klein, die Möglichkeit durch das Zulassen einer größeren Gestaltungsfreiheit durch die Ortsgemeinden mehr Interessenten für eine zukünftige Bebauung gewinnen zu können.

Buswendeschleife neu durchdacht

Auch wurde in der Sitzung die bereits geplante Buswendeschleife nochmals unter die Lupe genommen und die nun geplanten Änderungen stellte ebenfalls das Ingenieurbüro von Weschpfennig auf Antrag der Gemeinde aus Dezember 2019 vor.

Änderung des Bebauungsplanes und neue Planung der Buswendeschleife in Siegenthal waren Themen in der Sitzung des Gemeinderates Hövels

Durch die Planung des Siegtal-Radweges im Bereich Siegenthal aus dem Jahr 2018, ergab sich eine positive Wendung. Mit dem Interesse des Landes zur Verschiebung der Radwegtrasse und somit auch der B62 mit Gestaltung einer neuen Linksabbiegespur direkt in Richtung des Baugebietes verbleiben lediglich 23 Prozent der Kosten bei der Gemeinde, die restlichen Kosten von 77 Prozent entfallen auf den Bund, was sich entsprechend positiv auf die Aufwendungen der Anlieger auswirken wird. Die bisherige Abbiegespur in die Dorfstraße soll mit der neuen dann vorverlegten Abbiegespur entfallen.

Ebenfalls förderfähig ist die angedachte Buswendeschleife (Förderung von bis zu 85 Prozent vom Landesbetrieb Mobilität und Land), die nur einige Meter oberhalb der Einmündung der Straße „Zum Siegblick“ eingerichtet werden soll. Sie wird die beiden bisherigen Haltepunkte an der B62 ersetzen, was zukünftig für einen ungefährlichen und gefahrlosen Einstieg in die öffentlichen Verkehrsmittel sorgen wird, da die B62 nur noch wenig überquert werden muss.

Der bisherige Entwurf zur Gestaltung der Buswendeschleife wurde nun aus Verkehrssicherungsgründen nochmals überarbeitet und die Buswendeanlage insgesamt leicht vergrößert. Unter Beachtung der „Schleppkurve“ eines Busses kann so ein quasi ebenerdiger und fast barrierefreier Zugang direkt an der Bordsteinkante mittels sogenannter Buskappsteine ermöglicht werden.

Durch die neue Gestaltung muss allerdings die ehemalige Planung eines Spielplatzes aus Platzgründen im gleichen Bereich entfallen.

Der Vorschlag von Albert Rödder (Erster Beigeordneter), Wartehäuschen als Unterstand noch mit in die Planung aufzunehmen, wurde von allen Anwesenden begrüßt.

Weitere Informationen aus der Sitzung des Ortsgemeinderates

Für das aus persönlichen Gründen ausgetretene Ratsmitglied Michael Wittig wird neu Patrick Diedershagen eintreten, der auch die Sitze in verschiedenen Ausschüssen übernimmt. Wolfgang Klein, Ortsbürgermeister, teilte mit, dass der Spielplatz im Ort wieder voll nutzungsfähig ist.

Verbandsgemeindebürgermeister Michael Wagener, der im Juni dieses Jahres in den Ruhestand gehen wird, nahm die Sitzung zum Anlass, um sich für die gute Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat in Hövels zu bedanken und auf die gemeinsame Arbeit zurück zu blicken. (KB)

Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Stadt Wissen -

Stadt Wissen schafft vier Ladeplätze für e-Bikes in der Steinbuschanlage und zwei Ladeplätze für Elektroautos auf dem Parkplatz „Maarstraße"

Auf dem Parkplatz Maarstraße entstehen bald zwei Ladesäulen für Elektrofahrzeuge. Der Energieversorger hat die nötigen Zuleitungen diese Tage verlegt und die Stadtwerke Wissen haben einen Antrag auf Förderung gestellt. Eine Schnellladesäule soll später seinen Standort in der Wiesenstraße, also in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße haben. Das hat der Aufsichtsrat der Stadtwerke beschlossen.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Wissen GmbH hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, in der Stadt Wissen zwei Ladestationen für Elektroautos zu bauen. Beim Bund sollen entsprechende Fördermittel beantragt werden. Geplant ist zunächst der Bau einer Ladesäule mit 2 x 22 kW Lademöglichkeit auf dem öffentlichen Parkplatz in der Maarstraße. Eine Schnellladesäule (mit mind. 2 x 100 kW Leistung) am Standort der Stadtwerke Wissen GmbH in der Wiesenstraße soll später folgen. Beide Ladesäulen sollen mit 100 % Ökostrom (Siegtalstrom Natur) versorgt werden. In der Steinbuschanlage wurde bereits die Möglichkeit geschaffen um vier e-Bikes parallel laden zu können.

„Die Stadt Wissen trägt damit ihren kleinen Baustein zur Energiewende, respektive zur flächendeckenden Versorgung mit Elektro-Ladestationen bei", sagt Bürgermeister Berno Neuhoff.

„Elektromobilität trägt ebenso wie die seit 2007 betriebene Erdgastankstelle bei den Stadtwerken dazu bei, CO2-Emissionen zu verringern und spielt in unserer Nachhaltigkeitsstrategie eine wichtige Rolle", so Dirk Baier, Geschäftsführer der Stadtwerke Wissen GmbH. „Als regionaler Energieversorger treiben wir gemeinsam mit den Kommunen in der VG Wissen den Ausbau der Ladeinfrastruktur voran und engagieren uns gemeinsam mit unserem Gesellschafter Stadt Wissen für den Klimaschutz vor Ort.

Das Konzept der Stadt Wissen und der Ausbau von e-Mobilität kann Zug um Zug umgesetzt werden.

Auch hat die Stadt Wissen beim Ausbau der Rathausstraße an mehreren zentralen Punkten/Plätzen Lademöglichkeiten für e-Bikes vorgesehen.

Der eingeschlagene Weg wurde zwischen der Stadt Wissen und dem Klimaschutzmanagement bei der Kreisverwaltung Altenkirchen abgestimmt.

Das Gemälde vom Schloss Schönstein

Der Schönsteiner Josef Beib fertigte in den 1950er-Jahren ein hübsches Bild des Schlosses an. Leider ist es verloren gegangen. Zum Glück liegt aber ein Gemälde vor, dass sich an dem Original orientiert. Der Wissener Fritz Lang schuf es 1965. Festgehalten sind Namen und Datum als Signatur unten rechts und als Aufkleber auf der Rückseite. Schloss Schönstein erscheint in einer baumreichen Umgebung. Im Vordergrund führt die alte Brücke über den Elbbach geradewegs zur Pforte (volkstümlich „Poorze") in die „Freiheit", dem unteren Vorburgbereich mit den Wirtschaftsgebäuden. Ob es sich jedoch tatsächlich um „Schloss Schönstein im 17. Jahrhundert" handelt, so wie es Lang auf der Rückseite vermerkt hat, kann nicht genau gesagt werden. Die Eigentümer Ursula und Georg Rautenstrauch halten das Bild jedenfalls in Ehren und betrachten es gerne. Für Frau Rautenstrauch hat das Werk eine ganz besondere Bedeutung; Josef Beib als ursprünglicher Schöpfer war nämlich ihr Vater.

Citymanagment und Treffpunkt planen Marketingstrategie

Wochenlange Schließungen, dann Öffnungen der Geschäfte unter Auflagen und die nun ausbleibenden Kunden machen auch dem Wissener Einzelhandel Sorgen. Die Prognosen für den stationären Handel waren jedoch schon vor der Pandemie bundesweit eher kritisch, dem will das Citymanagement gemeinsam mit der Werbegemeinschaft „Treffpunkt Wissen“ auf Langfristigkeit ausgelegt entgegenwirken.

Wissen. Nachdem die eigentlich für April geplante Mitgliederversammlung der Werbegemeinschaft Treffpunkt Wissen der Corona-Pandemie zum Opfer fiel, trafen sich am Dienstag (26. Mai) die Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem Citymanager Ulrich Noss, um die weitere Vorgehensweise und Aktivitäten zur Belebung des Einzelhandels in der aktuell schwierigen Situation zu besprechen. Insgesamt zwölf Aktive waren an diesem Abend kreativ am Werk und schmiedeten Pläne, für bessere Perspektiven im Einzelhandel in der kommenden Zeit.

Bereits im vergangenen Jahr wurden viele Ideen entwickelt, um die Bauphase in der Rathausstraße quasi als Aktionsgebiet zu gestalten. Aufgrund der Pandemie fielen diese Aktivitäten, wie geplante Baustellenfrühstücke, Besuche von Schulen und Kindergärten und weiteres bis zum jetzigen Zeitpunkt ins Wasser und aktuell ist auch nicht absehbar, wann dies unter normalen Umständen wieder möglich sein wird.

Kaum noch Lust auf Shoppen

Die Pandemie an sich hinterlässt allerdings derzeit bundesweit im Einzelhandel Spuren. Nach einer Umfrage des Handelsverbandes Deutschland (HDE) leidet der Handel massiv an schwachen Umsätzen und unter geringen Kundenfrequenzen. Durch die Auflagen für das Einkaufen in Geschäften fehlen positive Kauferlebnisse und so werden derzeit aktuell überwiegend Bedarfskäufe erledigt. Viele der Kunden gehen gezielt einkaufen, Innenstadtbummel oder spontane Käufe sind unter den aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen selten geworden. Hinzu kommt, dass schon lange vor der Pandemie der Online-Handel immer mehr in den Focus rückte, damit eine Verlagerung der Umsätze ins Internet erfolgt und die Krise des Einzelhandels viel tiefer liegt, als es die Zahlen der aktuellen Lage darlegen. Die Pandemie sorgte allerdings leider dafür, dass die Bestellungen über das Internet nochmals deutlich gegenüber dem Vorjahresniveau stiegen (Quelle: Bundesverband E-Commerce und Versandhandel/Mai 2020).

Gemeinsame App der Wissener Kaufleute

Genau hier möchte nun die Werbegemeinschaft mit dem Citymanagement der Stadt Wissen ansetzen und setzt auf eine zukünftige und zusätzliche gemeinschaftliche digitale Präsenz der Einzelhändler in der Stadt. „Wir müssen jetzt reagieren“, betont Thomas Kölschbach (Vorstand Treffpunkt). Einige der Kaufleute hatten bereits vor der Corona-Krise Internetauftritte, andere haben kurzentschlossen direkt schon seit März gehandelt.

Neu soll sein, dass eine App, die derzeit unter dem Synonym „Kwikkdeal“ läuft (Applikation für Handy und Tablet-PC) die Wissener Kaufleute in Gemeinschaft darstellen wird. Über einen leichten Weg werden die Kunden zukünftig die Möglichkeit haben, die Warenangebote der Geschäfte zu ersehen. Bestellungen und auch Anfragen können über die App an die Einzelhändler gerichtet werden.

Zusätzlich soll die App über die Internetpräsenz der Stadt (wisserland.de) als Ergänzung zu erreichen sein.

Das Gute: Durch den Ausbau der Rathausstraße wird dieser Auftritt im Internet als Marketingmaßnahme vom Land über das Programm „Aktive Stadt“ gefördert, so Citymanager Ulrich Noss und weiter, es sei in diesem Zusammenhang wichtig, dass nach Möglichkeit alle mitmachen, um die Gemeinschaft zu stärken und nach außen für den Kunden auch zu verdeutlichen, was die Stadt Wissen alles zu bieten hat. Es mache keinen Sinn, wenn nur wenige sich beteiligen, so Noss. Getreu dem Motto: Mehr Angebot - mehr Nachfrage, mehr Nachfrage - je größer die Chance für ein breites Angebot.

Mitgliederversammlung

Treffpunkt für den 30. Juni geplant

Das neue Konzept soll bis Ende Juni schon so weit ausgereift sein, dass es zur geplanten Mitgliederversammlung der Werbegemeinschaft am Dienstag, den 30. Juni vorgestellt und präsentiert werden soll. Ggf. ist es sogar bis dahin schon fertig und nutzbar.

Vor Ort Handel wird zum Freizeitelement

Was für gute Zukunftsperspektiven steht, da sind sich Noss und Kölschbach einig, ist, dass die bald ausgebaute Rathausstraße genau dem Trend einer IFH-Bewertung (Institut für Handelsforschung) entspricht. Hier wird die Entwicklung des Verlustes an Attraktivität der Innenstädte (außerhalb der Pandemie) erläutert. Dies gelte es zu stoppen und es sei notwendig, dass sich der Handel „verstärkt als Freizeitelement neu definieren“ müsse, lautet die Studie.

Mit diesem Hintergrund sei positiv zu bewerten, dass die Rathausstraße, durch die Umgestaltung und mit ihr auch die gesamte Innenstadt an Attraktivität gewinnen werde. Dies bietet die Möglichkeit sich zukünftig als modernes und multifunktionales Zentrum für Kultur, Einkauf und Kommunikation mit interessanten Geschäften, Gastronomie und auch Plätzen zum verweilen, flanieren, erleben und verkaufen darbieten zu können.

Der aktuelle Zeitgeist, bei dem Regionalität, Heimatgefühl samt Heimatshoppen und ein Funke Tradition wieder verstärkt in den Focus rücken, lässt aussichtsreich in die Zukunft blicken. Auch, dass sich das Wisserland als Marke für Tourismus weiter entwickelt wird ebenfalls dazu beitragen. So hofft der Handel auf viele Kunden, die den Weg nach Wissen finden. Das entgegen der Krise und Kaufmöglichkeiten im Internet, aber mit einem gutem Service der Geschäftsleute vor Ort und einer günstigen Erreichbarkeit mit Parkmöglichkeiten trotz Baustelle in Wissen.

(Text u. Foto: KB)

Wissen im Wandel

Alva Gehrmann: I did It Norway! / Alles ganz Isi
Donnerstag, 18. Juni, 19.00 Uhr
im Kulturwerk Wissen und als Live-Stream

Gleich zwei skandinavische Länder stehen auf dem Programm, wenn die Reisejournalistin und Autorin Alva Gehrmann über nordische Lebenskunst für Anfänger und „Fjordgeschrittene“ spricht.
Norweger sind unternehmungslustig, sturmerprobt und gleiten durch die Loipe wie Profis, denn sie lieben das Leben im Freien. Sie genießen Geselligkeit, aber noch mehr ihr einsames Hüttenleben. Alva Gehrmann erlebt waghalsige Angelausflüge, Musikfestivals in den Bergen, philosophische Gespräche mit Jostein Gaarder und den Alltag in der Metropole Oslo.
Und die Isländer? Sie essen Blutwursttorten und vergammelten Hai, ernennen einen Rockstar zum Gesundheitsminister, entwerfen knallbunte Kunsthaarpavillons und ihre bevorzugten Treffpunkte sind 40 Grad heiße Quellen. Der Alltag auf der einsamen Insel im Nordatlantik ist alles, nur nicht langweilig.
In beiden Ländern trifft Alva Gehrmann kreative, unternehmungslustige Menschen, von deren Lebensfreude und Gelassenheit wir viel lernen können. Die Vorstellung der beiden Länder schließt mit einem unterhaltsamen Quiz ab. Für richtige Lösungen gibt es kleine Überraschungsgeschenke.

Alva Gehrmann reist seit 15 Jahren als freiberufliche Journalistin bis in die entlegenen Winkel Nordeuropas. Sie arbeitet unter anderem für FAS, Spiegel Online, Merian und GEO Special. Alva Gehrmann lebt in Berlin und in den vergangenen Jahren auch in Island und Norwegen. Doch so seetauglich wie die Nordeuropäer ist sie noch immer nicht.

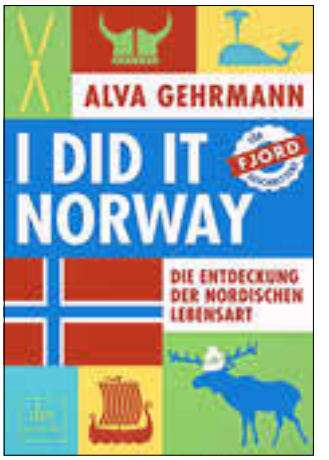

Moderiert wird der Abend von **Christian Erll**, geboren 1982**.** Er studierte Germanistik, Politik und Kommunikationswissenschaft in Münster und arbeitet als freier Radiojournalist und Moderator u.a. für detektor.fm, den WDR und den MDR.
Wie bei der Eröffnung der 19. ww-Lit gelten auch am 18. Juni noch Auflagen: Im Kulturwerk können bis zu 75 Personen live teilnehmen, wobei die notwendigen Abstände bei der Zuweisung der Sitzplätze eingehalten werden. Masken sind vorgeschrieben, sie können aber - wie im Restaurant - nach Einnahme des Sitzplatzes abgenommen werden. Von allen Besuchern müssen zur eventuellen Nachverfolgung Kontaktdaten vorliegen, diese Angaben werden nach Datenschutzrecht behandelt und nach Ablauf von drei Wochen vernichtet.
Auf die übliche freundliche Bewirtung durch die Mitglieder der Wissener eigenART müssen die Besucherinnen und Besucher leider verzichten. Die Ausgabe von Speisen ist nicht möglich, Getränke werden unter Berücksichtigung der strengen Auflagen aber angeboten.
Tickets für die Live-Veranstaltung sind in begrenzter Anzahl bei den TR-Vorverkaufsstellen und online über die Seiten ww-lit.de, ticket-regional.de sowie über den Ticketshop des Kulturwerks, kulturwerkwissen.eu/Ticketshop erhältlich.
Der Eintrittspreis kostet im Vorverkauf einheitlich 10 €. Ohne vorherige Anmeldung darf ein Zutritt leider nicht gestattet werden. Das kann telefonisch unter 02742 1874 oder per Mail an bastian-erll@web.de geschehen. Dort können die Nutzer des Live-Streams http://www.kulturwerk-live.de auch signierte Bücher bestellen, die versandkostenfrei versendet oder zur Abholung bereitgestellt werden.

...mehr wissen!
Wisserland.de

W isserland.de – Was ist das? (*> Über wisserland.de)
I st eine Gastronomie in der Nähe? (> In meiner Nähe)
S ind Zimmer frei/buchbar? (> Unterkünfte)
S oll ich mein Angebot auf Wisserland.de einstellen? (> Mitmachen)
E hrenamtliche Paten – Wer ist jeweils zuständig? (> Über wisserland.de)
R egional einkaufen? Na logisch! (> Einkaufen)

L ust auf Wandern? (> Freizeit, Wandern und Spaziergänge)
A potheken-Notdienst – Wo finde ich die Rufnummer? (> Service > Notfälle)
N ach der Corona-Krise wieder Events? (> Veranstaltungen)
D eutsche Küche – Wo gibt’s die im Wisserland? (> Gastronomie)
.
D ie Homepage hat noch gefehlt – ja, hat sie! (> Über wisserland.de)
E ine Anfahrtsbeschreibung für Gäste? (> Service, Anfahrt)

...mehr wissen!
Wisserland.de

(*> Damit sind die Menü-Punkte auf Wisserland.de gemeint)

Historisches: Pocken - Epidemie im Wisserland

In Zeiten der Corona-Krise gibt es auch Fundstellen in historischen Schriften über frühere Epidemien und Ausbrüche von ansteckenden Erkrankungen in unserer Heimat. So hat Horst Rolland aus Wissen (Leiter AK Ehrenamt der Zukunftsschmiede) den Hinweis auf eine Pocken-Epidemie gefunden.

Die Bände der Buchreihe „Wissener Beiträge zur Geschichte und Landeskunde“ werden nach wie vor gerne gelesen. Es gibt Bücher zu unterschiedlichen lokalen Themen. Interessantes ist anlässlich der Corona-Pandemie zu lesen. In Band 16 (Die Bürgermeisterei Wissen 1865-1895) steht folgender Eintrag: Vom November 1871 bis Juli 1872 wurden in der Bürgermeisterei 64 Personen von einer Pocken-Epidemie befallen, wovon 15 Personen verstarben.

Die Epidemie im Wisserland dürfte Bestandteil der letzten großen Pocken-Epidemien in Deutschland gewesen sein. Diese traten 1870 als Kriegsseuche im Deutsch-Französischen Krieg (1870/71) und 1873 vor Einführung des Reichsimpfgesetzes 1874 auf, während derer etwa 181.000 Menschen starben (Quelle: Wikipedia).

Die Pocken waren eine für den Menschen gefährliche und lebensbedrohliche Infektionskrankheit, eine der gefährlichsten überhaupt. Seit 1972 gibt es in Deutschland keine Pockenfälle mehr. Die heute weltweite Pockenfreiheit konnte nur durch ein konsequentes Impf- und Bekämpfungsprogramm erreicht werden.

Splitter!

1865 Zwischen Deutz und Siegen verkehren täglich vier Personenzüge. Die Fahrzeiten von Wissen nach Deutz betragen gemäß Plan 2 Stunden 13 Minuten, von Wissen nach Siegen 58 Minuten. Mit einem Eilzug - der nicht an den Haltestellen, sondern nur an den Stationen hielt - war man in 1 Stunde 48 Minuten in Deutz und in 50 Minuten in Siegen.

1870 Am 24. April wurde der Wissener Schützenverein gegründet. 100 Jahre später gab der Verein eine Chronik heraus.

1871 Die Bürgermeisterei zählte am 1. Dezember 5518 Einwohner.

1872 Vom November 1871 bis Juli 1872 wurden in der Bürgermeisterei 64 Personen von einer Pockenepidemie befallen, wovon 15 Personen verstarben.

1877 Am 12. September wurden in Wissen die ersten acht Straßenlaternen aufgestellt.

1889 Im Mai brach im Ruhrgebiet ein Arbeiteraufstand aus. Als Folge mußten wegen Koksmangel die Hütten und später auch die Gruben stillgelegt werden. Die Wissener Bergwerks- und Hütten AG. sprach von einem Gewinnausfall von 20.000 Mark. Eine Arbeitslosenversicherung für die Hütten- und Grubenleute gab es nicht.

1882 Die Bürgermeistereiverwaltung bestand aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem Fußgendarm, einem Gemeindediener und dem königlichen Steuereinnehmer Hempler, der für Wissen und Friesenhagen zuständig war. Er arbeitete im Hause „Im Kreuztal Nr. 103“. Im Jahr 1883 wurde er nach Braunfels versetzt. Als Nachfolger kam der Steuereinnehmer Spang von Wallhausen nach Wissen.

1885 In Wissen wurde die freiwillige Feuerwehr gegründet. Am 29. Januar 1886 wurde die Feuerspritze in feierlichem Geleit von ihrem bisherigen Standort im Kirchturm zum neu erbauten Spritzenhaus im Hof des Schulhauses in der Maarstraße gebracht. Zum hundertsten Jahrestag gab die Wehr eine Chronik heraus.

1894 In Mittelhof wurde ein Kapellenbauverein gegründet. Wegen schlechter Marktlage stellten die Gruben Eupel und Eisenhardt den Förderbetrieb ein. Weitere Gruben kündigten die Stillegung an. Bergleute wanderten in das Kohlenrevier ab.

1895 Die Volkszählung am 2. Dezember 1895 ergab einen Personenstand in der Bürgermeisterei Wissen von 6727 ständig anwesenden Personen. Davon wohnten in den Gemeinden Wissen 2000, Nochen (heute Katzwinkel) 1001, Birken 623, Blickhauserhöhe 635, Schönstein 533, Selbach 389, Köttingerhöhe 356, Hövels 568, Elbergrund 270, Bruchen 181 und Holschbach 171 Seelen.

69

IMPRESSUM

Die Heimat- und Bürgerzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen nach § 27 der Gemeindeordnung für Rhld.-Pfalz (GemO) vom 31. Jan. 1994 -GVBl. S. 153 ff.- und den Bestimmungen der Hauptsatzungen in den jeweils geltenden Fassungen für die Verbandsgemeinde Wissen und der zu ihr gehörenden Stadt Wissen und den Ortsgemeinden Birken-Honigsessen, Hövels, Katzwinkel (Sieg), Mittelhof, Selbach (Sieg) erscheint wöchentlich.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
56195 Höhr-Grenzhausen, Postfach 1451 (PLZ 56203 Rheinstraße 41), Telefon: 0 26 24 / 911-0, Fax: 0 26 24 / 911-195, **www.wittich.de**

Anzeigen: **anzeigen@wittich-hoehr.de** Redaktion: **mitteilungsblatt@rathaus-wissen.de**

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung, der Bürgermeister. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Ralf Wirz, unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Annette Steil, unter Anschrift des Verlages. Innerhalb der Verbandsgemeinde wird die Heimat- und Bürgerzeitung kostenlos zugestellt; im Einzelversand durch den Verlag 0,70 Euro zzgl. Versandkosten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernimmt der Verlag keine Haftung. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein und sollten grundsätzlich über die Verbandsgemeinde eingereicht werden. Gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag erstellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Textveröffentlichungen, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Rathaus Wissen äußert Bedenken wegen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Einführung wiederkehrender Beiträge in der Stadt Wissen

Ursache ist die neue durch den Landtag geschaffene Rechtslage

In den letzten Wochen hat die Verbandsgemeindeverwaltung Wissen das von Wissener Bürgerinnen und Bürgern eingereichte Bürgerbegehren intensiv geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die erforderlichen Unterschriften erreicht sind und auch andere Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren gegeben sind.

Bürgermeister Michael Wagener hat allerdings als Verwaltungschef der Stadt und Jurist Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit des Begehrens, weil der Rheinland-Pfälzische Landesgesetzgeber zwischenzeitlich das Kommunalabgabengesetz geändert hat. Aus diesem Grunde hat Wagener Stellungnahmen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Altenkirchen und auch bei dem von der Stadt Wissen beauftragten Rechtsanwaltsbüro in Koblenz eingeholt. Alle beteiligten Stellen kommen im Ergebnis ebenfalls zu der Wertung, dass Zulässigkeitsbedenken gegen das Bürgerbegehren in seiner jetzigen Form bestehen.

Nachdem die entsprechenden Stellungnahmen in dieser Woche im Rathaus Wissen eingegangen waren, hat Bürgermeister Wagener in Abstimmung mit Herrn Stadtbürgermeister Neuhoff kurzfristig die Initiatoren und Vertreter der Bürgerinitiative Wissen zu einem Gespräch eingeladen, welches am 5.6. stattgefunden hat. Dabei wurden die Zulässigkeitsbedenken deutlich gemacht und den Vertretern des Begehrens auch die Stellungnahmen der beteiligten Juristen ausgehändigt. Die Bürgerinitiative wurde gebeten, gemeinsam mit ihrem Rechtsbeistand die entsprechenden rechtlichen Hinweise zu bewerten und ggfs. dann nochmals auf die Verwaltung und die Stadt zuzukommen.

Bürgermeister Michael Wagener, Stadtbürgermeister Berno Neuhoff und die Vertreter der Verwaltung wiesen in dem Gespräch darauf hin, dass für den 30.6.2020 eine Stadtratssitzung geplant ist, in der über das Bürgerbegehren debattiert werden soll. Die Verwaltung wird hierzu auf der Basis der vorliegenden rechtlichen Überprüfungen eine Beschlussvorlage fertigen, aber die Entscheidung liegt natürlich beim Stadtrat. Angesichts der veränderten Rechtslage, die weder die Stadt noch die Bürgerinitiative zu verantworten haben, wollten die Bürgermeister und die Verwaltung der Bürgerinitiative rechtliche Hinweise geben, damit in den nächsten Wochen dort Überlegungen angestellt werden können, wie man mit dem Bürgerbegehren umgeht.

Zum Hintergrund: Am 10.2. hatte der Stadtrat von Wissen mehrheitlich den Grundsatzbeschluss gefasst, für das Stadtgebiet von Wissen einen wiederkehrenden Beitrag einzuführen. Die endgültige Entscheidung sollte der Stadtrat aber erst treffen, wenn die Änderung des Kommunalabgabengesetzes in Kraft ist.

Dagegen war ein Bürgerbegehren seitens der BI Wissen unmittelbar nach dem Stadtratsbeschluss gestartet worden. Wie die Verwaltung in einer Pressemeldung mitteilt, wurde auch das nötige Quorum an Unterschriften mit 791 Unterschriften erreicht. Da zwischenzeitlich ein neues Landesgesetz am 6.5.2020 in Kraft getreten ist mit Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt, das den wiederkehrenden Beitrag als Regel im Bundesland Rheinland-Pfalz einführt, war das Bürgerbegehren zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses am 10.2. zulässig, wurde aber mittlerweile durch das Landesgesetz „überholt“, heißt es in einer der Stellungnahmen.

Bürgermeister Michael Wagener: „Wir wollten wissen wie das Gesetz wirkt und rechtzeitig, noch bevor der Stadtrat sich mit der Angelegenheit befasst, die Prüfungsergebnisse mitteilen und die Stellungnahmen (die letzte ging am 3.6. ein), den Vertretern der BI Wissen übergeben und die Gründe nennen, damit die Bürgerinitiative Wissen selbst entscheiden kann, wie sie mit dem Bürgerbegehren weiter umgeht bevor sich der Stadtrat damit befasst.“

Stadtbürgermeister Berno Neuhoff bat die BI Wissen in dem Gespräch wie auch Wagener sich selbst eine Meinung in Ruhe zu bilden, die rechtlichen Argumente zu würdigen und sich ggfls. durch den eigenen Rechtsbeistand beraten zu lassen und rechtzeitig vor dem 30.6. das Ergebnis mitzuteilen, ob man am Bürgerbegehren weiter festhalte, damit er dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten kann. Kommt es zu keiner Rückmeldung durch die BI Wissen oder hält man weiter am Bürgerbegehren fest, wird er das Bürgerbegehren ordnungsgemäß nach der Gemeindeordnung auf die Sitzung des nächsten Stadtrates der Stadt Wissen am 30.6.2020 setzen.

„Der 30.6.2020 ist mein letzter Arbeitstag und ich möchte nicht, dass der Stadtrat über eine Beschlussvorlage entscheiden soll, die nicht gut vorbereitet wurde“, so Bürgermeister Michael Wagener. Aus diesem Grunde habe er die externen Stellungnahmen angefordert und auch jetzt die Bürgerinitiative eingebunden, um Klarheit zwischen allen Beteiligten anzustreben, bevor sich der Stadtrat mit der Angelegenheit befasst.

Wisserland.de hat sich in der Krise bewährt

Die noch junge Homepage Wisserland.de, welche ehrenamtliche Paten für die jeweiligen Einträge hat, erfreut sich wachsender Beliebtheit. Das LEADER-geförderte Projekt führt die Menü-Punkte „Einkaufen, Gastronomie, Unterkünfte, Gewerbe, Freizeit, Veranstaltungen und Service“ zusammen und soll für Einheimische und Gäste möglichst umfassende Infos bieten. Seit Beginn der Corona-Krise wurden hier z.B. kurzfristig die Liefer-Services veröffentlicht.

Mit den Corona-bedingten Einschränkungen gab es ein Informations-Bedürfnis für alle Bürger/innen, welche Geschäfte und welche Gastronomie wann geöffnet haben und wer ggf. Lieferdienste anbietet. Hier zeigte sich schnell der Vorteil der neuen Internet-Seite Wisserland.de. Zügig und flexibel war es dank der ehrenamtlichen Paten und der heimischen Firma Marc Nilius (Administrator) möglich, die geänderten Öffnungszeiten und die Services der zahlreichen Läden, Firmen und Gastronomie zu erfassen. Daneben wurde es auch nötig, den Wegfall bzw. die Verschiebung von Veranstaltungen z.B. im kulturWERK-wissen auf Wisserland.de zu veröffentlichen.

Weitere Punkte wurden aktueller denn je, beispielsweise das Einkaufen bei regionalen Direktvermarktern und auf dem Bauernhof. Vielen Menschen hat die Corona-Krise vor Augen geführt, dass regionales Handeln und Denken wichtig und sinnvoll ist. Dazu kann auch die Homepage Wisserland.de einen Beitrag leisten, denn hier werden nach und nach ehrenamtlich die entsprechenden Anbieter erfasst.

Die Verbandsgemeinde Wissen verfügt über viele Einzelhandelsgeschäfte, Gastronomie und Unterkünfte und hat einen hohen Freizeitwert sowie zahlreiche Veranstaltungen. All diese Informationen, die sowohl für Einheimische als auch für Besucher interessant sind, waren bisher nicht zentral an einer Stelle im Internet zu finden. Es fehlte dabei eine klare Struktur und Übersichtlichkeit.

Auch gab es bis zuletzt einige Betriebe, welche noch nicht im Internet zu finden waren - z. B. der „kleine Laden um die Ecke“. Die Plattform Wisserland.de soll - kurz gesagt - die genannten Punkte vereinen und zahlreiche Informationen für Jedermann bieten. Dies natürlich optimiert für den Zugriff mit mobilen Endgeräten (Smartphone, Tablet). Das Portal integriert die bislang bekannten lokalen Informationssysteme und Plattformen und soll in Zukunft der zentrale Einstieg für Neubürger und Besucher sein.

Die Erfassung und Kontrolle der Inhalte erfolgt durch ehrenamtliche Paten gemeinsam mit den jeweiligen Anbietern. Die Paten sind unter www.wisserland.de, Bereiche „Über Wisserland.de“ und „Mitmachen“ zu finden. Das Angebot Wisserland.de wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, unterstützt.

(Rad-)Wandern im Wisserland mit der topographischen Karte 1:25.000

Preissenkung: 3,- €

Erleben Sie die Wander-/Radwanderwege der Region mit der topographischen Karte des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz. Sie ist erhältlich in der Tourist-Information im RegioBahnhof Wissen, im buchladen (Maarstraße, Wissen) und bei buer-oboss.de/hoffmann (Rathausstraße, Wissen).

Neunte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (9. CoBeVO)

Vom 4. Juni 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1
Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben, ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine MundNasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für:

1. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen oder einer Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände,
2. Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
3. Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht angeordnet wird, ist im öffentlichen Raum bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern.

(6) Soweit öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen öffnen, sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Sofern Personen in einer öffentlichen oder gewerblichen Einrichtung zusammentreffen und sich nicht überwiegend bestimmungsgemäß an festen Plätzen aufhalten, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung).

(8) Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt wird (Kontakterfassung). Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sind in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) sind Hygienekonzepte veröffentlicht. Die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei Durchführung von Veranstaltungen, bei Öffnung öffentlicher oder gewerblicher Einrichtungen oder beim Sport zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2
Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen

§ 2

(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 250 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 75 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(4) Jede übrige über Absatz 2 und 3 hinausgehende Ansammlung von Personen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Veranstaltungen nach Absatz 2 und 3 sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt; Beschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt. An Ansammlungen von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere Wahlkreiskonferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen oder der Daseinsvorsorge zu

dienen bestimmt sind, dürfen auch mehr als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Personenzahlen teilnehmen. Bei Ansammlungen der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-NasenBedeckung getragen werden. Im Übrigen finden Absatz 2 und 3 Anwendung.
(5) An Ansammlungen von Personen in geschlossenen Räumen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:
1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.
(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:
1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.
(7) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3
Religionsausübung

§ 3
(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung von Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 zulässig.
(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.
(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Sitzplatz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. In geschlossenen Räumen sind der Einsatz eines Chores sowie der Gemeindegesang untersagt.
(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4
Wirtschaftsleben

§ 4
Untersagung der Öffnung oder Durchführung
Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von
1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen.

§ 5
Voraussetzungen für die Öffnung
Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen, insbesondere
1. Einzelhandelsbetriebe, Apotheken, Sanitätshäuser, Banken, Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Buchhandlungen, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf und ähnliche Einrichtungen,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten, auf denen verschiedene Waren angeboten werden,
3. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und ähnlichen Einrichtungen,
4. Großhandel,
5. Büchereien, Bibliotheken und Archive, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,
7. Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen,
8. Bau- und Kulturdenkmäler und ähnliche Einrichtungen,
9. Casinos, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht auf Wochenmärkten. In Arbeits- und Lesesälen von Bibliotheken entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz.

§ 6
Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe
(1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 ist einzuhalten, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt.
(2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, beispielsweise in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, dürfen nur nach vorheriger Terminvergabe erbracht werden; es gilt zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Dienstleistungen in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen gelten Absatz 1 und die Sätze 1 und 2 entsprechend.
(3) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet. Für Patientinnen und Patienten gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 7 Gastronomie
(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:
1. Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Für Gäste der Einrichtung entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz.
(3) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt; Beschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen.
(4) Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (insbesondere Besteck, Gläser, Teller) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.
(5) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 findet keine Anwendung.

(6) Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf sind unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie die Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 8
Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:
1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 entfällt. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt unverändert.

(5) Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig

(6) Eine gemeinsame Beherbergungseinheit dürfen nur diejenigen Personen beziehen, für die nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht gilt.

§ 9
Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-NasenBedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für die gastronomischen Angebote gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

Teil 5
Sport und Freizeit

§ 10 Sport

(1) Das gemeinsame sportliche Training ist unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Der Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten, bei denen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann, ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zulässig.

(3) Zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2 ist zu beachten, dass
1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 regelmäßig eingehalten wird;
2. bei der Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern, Badeseen oder ähnlichen Angeboten sowie bei der sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 gelten; bei räumlich getrennten Wellnessangeboten innerhalb einer Einrichtung entfällt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 gelten unverändert;
3. sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung, insbesondere in geschlossenen Räumen, mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(4) Zuschauer sind nur nach Maßgabe der in § 1 Abs. 9 genannten Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zugelassen.

(5) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 sind sportliche Angebote mit touristischem Charakter zulässig.

(6) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin / Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts in der jeweils geltenden Fassung für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.

§ 11 Freizeit

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:
1. Messen und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es ist eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 vorzusehen. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände befinden dürfen, ist vorab von der örtlich zuständigen Behörde zu genehmigen.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt in Bereichen im Freien, die einem weiten parkähnlichen Charakter entsprechen.

(4) Bei der Benutzung von Fahrgeschäften gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(5) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

(6) Auf Spielplätzen und in Baby- und Kleinkindschwimmbecken ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zu beachten.

Teil 6
Bildung und Kultur

§ 12
Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schulund Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden. Die Durchführung von Prüfungen einschließlich der Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist zulässig. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Satz 1 und 2 genannten Vorgaben nicht in vollem Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und

Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.
(2) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.
(3) Eltern von Schülerinnen und Schülern können die Notfallbetreuung in Schulen in Anspruch nehmen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen und eine häusliche Betreuung für sie nicht oder nur teilweise möglich ist. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden.

(4) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnenund Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“ vom 28. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet ein eingeschränktes Betreuungsangebot in Form von Betreuungssettings statt. Unter Betreuungssettings wird eine soziale Gruppe von Kindern verstanden, die regelmäßig und in gleicher Zusammensetzung innerhalb einer Einrichtung betreut werden. Die Umstellung von der Notfallbetreuung auf ein eingeschränktes Betreuungsangebot erfolgt bis zum Ablauf des 8. Juni 2020. Die Notfallbetreuung kommt bis zur Umstellung vor allem für Kinder in Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist, sowie für die in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen infrage. Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Die Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Einzelverfügungen bleiben unberührt.
(2) Das eingeschränkte Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen in Form von Betreuungssettings steht allen Kindern offen, die bereits in einer Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. Die Neuaufnahme von Kindern ist zulässig. Jedem Betreuungssetting werden klar definiere Räumlichkeiten zugeordnet; die gestaffelte Nutzung etwa von Funktionsräumen durch verschiedene Betreuungssettings ist möglich. Auf die „Leitlinien des Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz - Kinderbetreuung in einem Alltag mit Corona“ vom 20. Mai 2020 sowie die „Gemeinsamen Empfehlungen zur Anpassung der Hygienepläne der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz” vom 29. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in ihrer jeweils aktuellen Fassung wird hingewiesen. Beim Übergang von der Notbetreuung zum eingeschränkten Betreuungsbetrieb können die bestehenden Notgruppen verändert und neu entstehende Betreuungssettings gebildet werden. Im Rahmen des eingeschränkten Betreuungsangebotes für alle Kinder sind ausreichende Betreuungssettings für Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, sowie für Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten oder bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält, sowie bei Betreuungsnotlagen für Kinder insbesondere von Alleinerziehenden oder von voll berufstätigen Eltern zu gewähren.
(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für Personen, die nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.
(4) Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz dem Einrichtungsbetrieb fernzubleiben haben, es sei denn, es können ausgleichende hygienische Maßnahmen erfolgen. Satz 1 gilt auch für Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 14
Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen können unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zugelassen werden. Bei den Lehrveranstaltungen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.
(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden; dies gilt auch für Gesangsunterricht, soweit nicht mehr als zwei Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen sechs Meter beträgt. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.
(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.
(4) Angebote von Fahrschulen sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Die Sätze 1 bis 2 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen.
(5) Ferienbetreuungsmaßnahmen sind zulässig, soweit mindestens dem „HygieneplanCorona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden.

§ 15
Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunstbühnen und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(2) Ein Probebetrieb, auch der Breiten- und Laienkultur, ist unter Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieser Verordnung zulässig; es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Chorgesang oder Blasmusik), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(3) Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller, Künstlerinnen und Künstler sowie Musikerinnen und Musiker während der Vorstellung oder Aufführung unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen. Der Einsatz eines Chores ist untersagt. Andere Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen (beispielsweise Blasmusik) sind nur im Freien zulässig.

Teil 7
Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16
Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für
1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die
1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17
Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18
Erfassung

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:
1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:
1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8
Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

§ 19 Einreise aus Drittstaaten

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Drittstaaten) in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland oder einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern aufgrund belastbarer medizinischer Erkenntnisse im Einzelfall eine andere epidemiologische Einschätzung getroffen wurde.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Drittstaat eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die aus einem Staat oder einer Region in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, für die die Bundesregierung in ihrem Lagebericht nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten in den zuvor vergangenen sieben Tagen eine hohe Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung (mehr als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) ausgewiesen hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden. Nach § 47 des Asylgesetzes sind in einer solchen Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig dort abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet unabhängig vom Herkunftsland einreisen mit der Maßgabe, dass am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden müssen. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegungskapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

§ 20
Ausnahmen

(1) Von § 19 nicht erfasst sind Personen,
1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
   a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
   b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
   c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
   d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
   e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
   f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen, sofern die epidemiologische Lage im Herkunftsland der der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar erscheint oder es überwiegend wahrscheinlich ist, dass eine Übertragung ausgeschlossen ist.

(2) § 19 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. § 19 gilt auch nicht für Angehörige ausländischer Streitkräfte, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung stationiert sind.

(3) § 19 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Teil 9
Allgemeinverfügungen

§ 21

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen.

Teil 10
Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 7 die Personenbegrenzung nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 2 die in den veröffentlichten Hygienekonzepten geregelten Schutzmaßnahmen nicht einhält,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
6. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
7. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 untersagte Ansammlungen von Personen zulässt oder an solchen Ansammlungen teilnimmt,
10. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 die zeitliche Beschränkung von Veranstaltungen nicht beachtet,
11. entgegen § 4 Nr. 1 oder 2 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,

12. entgegen § 5 Satz 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
13. entgegen § 5 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
14. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
15. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
16. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
17. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege ohne vorherige Terminvergabe erbringt oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
18. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
19. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
20. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
21. entgegen § 7 Abs. 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
22. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
23. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 die zulässige Öffnungszeit nicht einhält,
24. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass der Verzehr von Speisen oder Getränken ausschließlich an Tischen erfolgt,
25. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 den Bar- und Thekenbereich für den Verbleib von Gästen nicht schließt,
26. entgegen § 7 Abs. 4 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,
27. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
28. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
29. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
30. entgegen § 8 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
31. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung den Zugang nicht durch Reservierung oder Anmeldung der Gäste kontrolliert oder als Gast keine Reservierung oder Anmeldung vornimmt,
32. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
33. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
34. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
35. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
37. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
38. entgegen § 8 Abs. 5 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
39. entgegen § 8 Abs. 6 trotz Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 eine gemeinsame Beherbergungseinheit bezieht,
40. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,
41. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,
42. entgegen § 9 Abs. 3 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
43. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
44. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
45. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 und 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
46. entgegen § 10 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt
47. entgegen § 10 Abs. 2 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
48. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
49. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
50. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
51. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 3 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
52. entgegen § 10 Abs. 4 Zuschauer entgegen den Vorgaben der Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zulässt,
53. entgegen § 10 Abs. 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
54. entgegen § 10 Abs. 6 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
55. entgegen § 11 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
56. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 eine Zutrittskontrolle nicht vorsieht oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
57. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Genehmigung der Behörde nicht einholt,
58. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
59. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Ansammlungen von Personen nicht durch Steuerung des Zutritts vermeidet,
60. entgegen § 11 Abs. 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält
61. entgegen § 11 Abs. 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
62. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben veranlasst,
63. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch Einreisende oder Rückreisende veranlasst
64. entgegen § 13 Abs. 4 die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz oder von Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben, veranlasst,
65. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
66. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
67. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 3 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
68. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Gesangsunterricht mit mehr als zwei Personen einschließlich der Lehrperson durchführt oder das Abstandsgebot nicht einhält,
69. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
70. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
71. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
72. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
73. entgegen § 14 Abs. 5 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
74. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
75. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält
76. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
77. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
78. entgegen§ 15 Abs. 3 Satz 1 zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
79. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 den Einsatz eines Chores nicht untersagt,
80. entgegen § 16 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
81. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
82. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
83. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
84. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
85. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,

86. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
87. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
88. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
89. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
90. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
91. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
92. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
93. sich entgegen § 19 Abs. 4 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
94. sich entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
95. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 2 bei Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
96. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 1 und 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
97. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
98. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 4 die Belegungskapazität der Zimmer nicht halbiert,
99. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
100. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 23. Juni 2020 außer Kraft.

Mainz, den 4. Juni 2020
Sabine Bätzing-Lichtenthäler, die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Öffentliche Bekanntmachungen

Verbandsgemeinde Wissen

Bekanntmachung zur Sitzung des Verbandsgemeinderates Wissen

am 16.06.2020
Beginn: **17:00 Uhr**
Sitzungsort: **„Multifunktionshalle“ kulturWERKwissen, Walzwerkstraße 22, 57537 Wissen**

Tagesordnung
Öffentlicher Teil:

1. Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
2. Ergänzungswahlen zum Haupt- und Finanzausschuss, Bauausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Ausschuss für Umwelt, Regionalentwicklung und Demografie, Ausschuss für Kindertagesstätten, Soziales, Kultur und Sport und Werkausschuss
3. Franziskus-Grundschule Wissen - Bekanntgabe einer Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 48 Gemeindeordnung
4. Festsetzung der Elternbeiträge für Getränke, Aktionen und Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Wissen für das Kindergartenjahr 2020/2021
5. Wirtschaftsplan 2020 der Verbandsgemeindewerke Wissen, Betriebszweig Abwasserwerk
6. Investitionsprogramm 2020 - 2024, Betriebszweig Abwasserwerk
7. Wirtschaftsplan 2020 der Verbandsgemeindewerke, Betriebszweig Wasserwerk
8. Investitionsprogramm 2020 - 2024, Betriebszweig Wasserwerk
9. Beratung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes sowie Erlass der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021
10. Mitteilungen
11. Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 21 Geschäftsordnung (GeschO)

Wissen, *Michael Wagener*
04.06.2020 *Bürgermeister*

Bitte bringen Sie zur Sitzung eine Mund-Nasen-Bedeckung mit und beachten Sie die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Personen von 1,50 m.

Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

1. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

vom 24.04.2019

Der Ortsgemeinderat Birken-Honigsessen hat am 02.06.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

A)
In III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten wird geändert:
Abs. 1 Ziffer 1.4 Wahlgrabstätte für Urnenbestattung,
1stellig von 300,00 € in „350,00 €“,
Abs. 1 Ziffer 1.6 Wahlgrabstätte für Urnenbestattung,
für jede weitere Grabstelle von 300,00 € in „350,00 €“,
Abs. 2 Ziffer 2.4 Wahlgrabstätte für Urnenbestattung,
1stellig von 10,00 € in „11,67 €“,
Abs. 2 Ziffer 2.6 Wahlgrabstätte für Urnenbestattung,
für jede weitere Grabstelle von 10,00 € in „11,67 €“.

B)
In IV. Ausheben und Schließen der Gräber wird geändert:

Ziffer 1. Reihengräber	von 476,00 € in „547,40 €“,
Ziffer 2. Wahlgräber	von 523,60 € in „571,20 €“,
Ziffer 3. Reihengräber als Urnengräber	von 178,50 € in „190,40 €“,
Ziffer 4. Wahlgräber als Urnengräber	von 178,50 € in „190,40 €“,
Ziffer 5. Kindergräber (Kinder bis 6 Jahre)	von 202,30 € in „214,20 €“.

C)
In V. Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand von Wiesengrabstätten wird geändert:
in Ziffer 1. das Wort Wiesenreihengrabstätten in „Urnenwiesenreihengrabstätten“,
in Ziffer 2. das Wort Urnenwiesenreihengrabstätten in „Urnenwiesenwahlgrabstätten“.
Diese 1. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 24.04.2019 außer Kraft.

Birken-Honigsessen, *(Siegel)* *Hubert Wagner,*
02.06.2020 *Ortsbürgermeister*

Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)

Bekanntmachung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)

am 15.06.2020
Beginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: „Glück-Auf-Halle“, Barbarastraße, 57581 Katzwinkel
Tagesordnung
Öffentlicher Teil:
1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
2. Erarbeitung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)
3. Mitteilungen

Hubert Becher,
Ortsbürgermeister

Bitte bringen Sie zur Sitzung eine Mund-Nasen-Bedeckung mit und beachten Sie die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Personen von 1,50 m.

Bekanntmachung zur Sitzung des Ortsgemeinderates Katzwinkel (Sieg)

am 23.06.2020
Beginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: „Glück-Auf-Halle“, Barbarastraße, 57581 Katzwinkel
Tagesordnung
1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2012 und Beschlussfassung über die Entlastung gem. § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)
2. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2013 und Beschlussfassung über die Entlastung gem. § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)
3. Beratung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und des Stellenplanes für die Haushaltsjahre 2020 und 2021
4. Erarbeitung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)
5. Vergabe von Planungsleistungen zur Gestaltung des Backesplatzes in Elkhausen
6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
7. Nutzung des Ratsinformationssystems; Antrag von Herrn Rüdiger Schneider
8. Verleihung eines Ehrenbürgerrechts
9. Mitteilungen
10. Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 21 Geschäftsordnung (GeschO)

B) Nichtöffentlicher Teil:
11. Grundstücksangelegenheiten
12. Mitteilungen

Hubert Becher,
Ortsbürgermeister

Bitte bringen Sie zur Sitzung eine Mund-Nasen-Bedeckung mit und beachten Sie die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Personen von 1,50 m.

Altersjubilare

19.06.1935	Herr Scheider Hans-Jürgen, Wissen	zum 85. Geburtstag
19.06.1940	Herr Schönborn Friedhelm, Katzwinkel (Sieg)	80. Geburtstag
20.06.1940	Frau Tschulik Christa, Selbach (Sieg)	70. Geburtstag
23.06.1940	Herr Komoll Herbert, Wissen	80. Geburtstag
19.06.1950	Herr Orthen Heribert Johann, Selbach (Sieg)	80. Geburtstag
23.06.1950	Herr Weidenbruch Hans-Peter, Wissen	70. Geburtstag

Jugend- und Schulnachrichten

VHS Wissen

Nach langer Unterbrechung (seit 16.03.2020) geht es endlich weiter bzw. können einige Kurse neu gestartet werden. Dazu haben wir unser Programm geteilt. Im ersten Teil finden Sie die Kurse die neu beginnen, im zweiten Teil sind die Kurse aufgeführt, die unterbrochen wurden und für die keine neuen Teilnehmer aufgenommen werden.
Die zu Beginn der Kurse gültigen Verhaltens- und Hygienemaßnahmen sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.
Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass es sich um Planungen handelt. Sollten sich die Verhaltensregeln wieder verschärfen, kann es sein, dass die Angebote ausfallen. Hierüber wird dann über die Homepage und das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde informiert.
Angemeldete Teilnehmer werden per E-Mail benachrichtigt.
Wer an einem der neu startenden Kurse teilnehmen möchte, muss sich vor Beginn bei der Verbandsgemeindeverwaltung -Volkshochschule- anmelden. Dies gilt auch für Teilnehmer, die vorher schon Kurse besucht haben. Kontakt: Ursula Brenner, Tel: 02742/939164, Email: ursula.brenner@rathaus-wissen.de.
Ein Online-Formular zum Anmelden ist auch unter www.vhswissen.de zu finden. Sie erhalten vor Kursbeginn von uns eine Anmeldebestätigung (dies kann sich jedoch wegen der Urlaubszeit/Ferienzeit etwas verzögern).
Ausgenommen davon sind alle Schwimmkurse sowie der Amtliche Sportbootführerschein (nur über die Dozenten).
Teil I - Neue Kurse
Bauch - Rückenexpress (2100)
Vielseitige Kombinationsübungen der Bauchmuskulatur verhelfen zu einem strafferen Bauch. Er ist damit der direkte Gegenspieler der Wirbelsäulenmuskulatur und wirkt dem Hohlkreuz und Fehlhaltungen entgegen. Er gehört wie die Rückenmuskulatur zu den Muskeln, die für den aufrecht gehenden Menschen besonders wichtig sind. Eine gut trainierte Bauchmuskulatur erleichtert eine gute Körperhaltung. Gleichzeitig wird in diesem abwechslungsreichen Trainingsprogramm mit Kleingeräten die Rückenmuskulatur gekräftigt und gedehnt.
Vivalavida, Blähaustraße 2, Wissen
Montag, 17. August, 17 - 17.45 Uhr, 12 Termine
Karin Wagener, Fitnesstrainerin, Tel. (02742) 911370 oder info@vivalavida-fitness.de
40 € ab 11 Teilnehmerinnen. **Achtung: Begrenzte Teilnehmerzahl**
Amtliche Sportbootführerscheine See/Binnen (4100)
Theorie und Praxis nach DSV bzw. DMYV
Der Sportbootführerschein Binnen ist vorgeschrieben zum Führen von Sportbooten auf den Binnenschifffahrtsstraßen mit einer Motorleistung von mehr als 11,03 KW (15 PS) bzw. 3,69 KW (5 PS) auf dem Rhein. Auch der Binnensegelschein wird angeboten und geprüft. Der Sportbootführerschein See wird im Küstenbereich (Salzwasser) benötigt und ist Voraussetzung für alle weiterführenden Führerscheine. Der Sportbootführerschein „See“ ist ein international anerkannter Führerschein.
Erfahrene Sportschiffer und Skipper garantieren die bestmögliche Ausbildung für das Erlangen der Sportbootführerscheine See/Binnen. Der Kurs beinhaltet 20 Stunden Theorie sowie drei Einheiten Seemannschaft/Fahrstunden.
Wenn man beide Führerscheine macht, muss man nur eine praktische Prüfung ablegen und spart sich so Kosten und Prüfungsstress.
Mindestalter: 16 Jahre
Prüfungssichere Vorbereitung der Theorie und Praxis
Weitere Informationen und Preise finden Sie unter www.sailaway-info.de
Kopernikus-Gymnasium, Pirzenthaler Straße 43 in Wissen
Montag, 24.08.2020, 18 bis 21 Uhr (bei Zustandekommen der Mindestteilnehmerzahl)
Jürgen Koslowski, Tel. (0175) 2737510, techass@web.de
Weitere Termine werden auf der oben genannten Homepage bekannt gegeben.
Nähen für Anfänger und Fortgeschrittene (3100)
Wenn Sie schon immer das Handwerk der Nähkunst beherrschen wollten, dann sind Sie bei hier genau richtig. In diesem Kurs lernen Sie den Umgang mit der Nähmaschine, den perfekten Zuschnitt Ihres Stoffes und Tipps und Tricks für gerade Nähte. Daneben zeigt der Kurs, wie Sie Applikationen und Accessoires an Ihren Nähwerken anbringen. Gerne können die TeilnehmerInnen im Laufe des Kurses Wünsche äußern und unter Anleitung der Kursleiterin eigene Projekte verwirklichen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Jeder, der seiner Kreativität mit Stoffen freien Lauf lassen will, ist eingeladen mitzumachen.
Der Kurs eignet sich auch um mit anderen Kulturkreisen zusammen zu lernen und ins Gespräch zu kommen.

Begrenzte Teilnehmerzahl, falls mobile Nähmaschine vorhanden, bitte mitbringen.
Schulungsraum kulturWerk Wissen, Walzwerkstr. 22
(Eingang Gebäuderückseite über die Treppe)
Dienstag, 22. September, 18 bis 20.15 Uhr - 8 Termine
Hormat Seyedjavadi, Schneidermeisterin, Tel. (02682) 2399970, seyedjavadi@gmx.net
60 € Kursgebühr bei 8 Teilnehmerinnen
Achtung: Begrenzte Teilnehmerzahl
Progressive Muskelentspannung (2200)
Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten, die innere Balance wieder herzustellen und aus der Anspannung in die Entspannung zu kommen. Auf vielfachen Wunsch liegt der Schwerpunkt des Kurses diesmal auf der Progressiven Muskelentspannung (PMR). Die Progressive Muskelentspannung ist einfach zu erlernen und zeigt oft schon nach der ersten Anwendung eine positive Wirkung. Aber auch Phantasiereisen, Atem- und Körperübungen oder Meditation sind immer mal wieder Bestandteil des Kurses.
Bitte mitbringen: Wolldecke, Isomatte, eventuell ein Kissen und bequeme Kleidung
Information bei der Dozentin.
Kath. Kindertagesstätte „Adolf-Kolping“, Schulstr. 11, 57537 Wissen
Montag, 31. August, 19 bis 20.30 Uhr - 8 Termine
Annette Liebrenz, Entspannungspädagogin und Heilpraktikerin für Psychotherapie
Tel. (02742) 4512 oder (0157) 72980962, annette@aliebrenz.de, www.annette-liebrenz.de
40 € ab 8 Teilnehmenden.
Achtung: Begrenzte Teilnehmerzahl
„Autogenes Training“ (2230)
Dieser Kurs richtet sich an alle, die das Autogene Training kennen oder kennenlernen möchten.
Es ist eine zuverlässige Methode der Selbstentspannung, leicht zu erlernen und überall anwendbar. Beim Autogenen Training setzt die Entspannungsreaktion über die Vorstellungskraft ein.
Durch das Autogene Training wird den Teilnehmern ein Mittel zur Selbsthilfe an die Hand gegeben, das wirkungsvoll Konzentration, Gelassenheit und innere Ruhe fördert.
Bitte mitbringen: Isomatte, Wolldecke, eventuell Kissen und bequeme Kleidung
Information bei der Dozentin.
Kath. Kindertagesstätte „Adolf-Kolping-2, Schulstr. 11 57537 Wissen
Donnerstag, 03. September, 19 bis 20.30 Uhr - 8 Termine
Annette Liebrenz, Entspannungspädagogin und Heilpraktikerin für Psychotherapie
Tel. (02742) 4512 oder (0157) 72980962, annette@aliebrenz.de, www.annette-liebrenz.de
40 € ab 8 Teilnehmenden
Achtung: Begrenzte Teilnehmerzahl
Ankommen in Körper, Geist und Atem (2209)
Yoga als ganzheitlicher Gesundheitsweg, besteht aus einem System von Körperhaltungen (Asanas), Atemübungen (Pranayama) und Entspannungstechniken. Das Entwickeln von Atembewusstsein und das Erfahren des Körpers steht im Zentrum einer guten Yogapraxis.
In diesem Workshop wollen wir die positiven Auswirkungen der Übungen erfahren, um wieder in uns selbst ruhen zu können.
Mitzubringen sind: bequeme Kleidung, eine Decke und eine Isomatte.
Bürgerhaus Hövels, Am Bahnhof 1a, 57537 Hövels
Montag, 05.10., 18 - 20.30 Uhr
Marita Wäschenbach, ((02742) 9670949 oder (0151) 64020074
9 € ab 10 Teilnehmer
Vormittagskurs
Englisch Mittelstufe - B1 (1110)
Geeignet für Teilnehmende, die schon etwas Englisch gelernt haben und ihre Kenntnisse auffrischen oder ergänzen möchten. In entspannter Atmosphäre werden die Kursteilnehmer motiviert, sich über Themen des Alltags in englischer Sprache zu unterhalten. Dabei werden die wichtigsten Elemente der Grundgrammatik wiederholt. Neue Teilnehmer sind immer willkommen.
Lehrbuch: Great! B2 (Klett Verlag), plus eine Lektüre
Schulungsraum kulturWerk Wissen, Walzwerkstr. 22
(Eingang Gebäuderückseite über die Treppe)
Donnerstag, 29. Oktober, 10 bis 11.30 Uhr - 12 Termine
Carol Oertel, Tel. (02742) 1677
60 € ab 8 Teilnehmenden
Konversationskurs am Vormittag
Englisch Konversation - B2 (1120)
Der Kurs wendet sich an Teilnehmer, die sich in der englischen Sprache gut unterhalten können und ihre Kenntnisse auffrischen oder erhalten möchten. Englische Texte wie Zeitungsartikel werden gelesen und es wird darüber in englischer Sprache diskutiert. Auch freie Diskussionen über aktuelle, kontroverse Themen sind immer sehr beliebt in diesem Kurs. Der genaue Ablauf und Inhalt des Kurses richtet sich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Kursteilnehmer.
Neue Teilnehmer sind willkommen am ersten Treffen zu „schnuppern“.
Zeitung: „Read on“
Schulungsraum kulturWerk Wissen, Walzwerkstr. 22
(Eingang Gebäuderückseite über die Treppe)
Donnerstag, 29. Oktober, 8.30 bis 10 Uhr - 12 Termine
Carol Oertel, Tel. (02742) 1677
60 € ab 8 Teilnehmenden
Starker Rücken - Starker Geist (2210)
Im Yoga heißt es, ein gestärkter Rücken hat positive Auswirkungen auf unseren geistigen Zustand. Das bedeutet, dass Körper und Geist untrennbar zusammen gehören und unsere mentale Verfassung großen Einfluss auf unsere körperliche Befindlichkeit hat.
An diesem Tag wird das psychosomatische „Netzwerk“ zwischen Rücken und Geist betrachtet. Wir lernen den eigenen Rücken mittels Asanas zu kräftigen und erhalten Anleitungen, wie wir uns mental „den Rücken stärken“ können.
Mitzubringen sind: bequeme Kleidung, eine Decke und eine Isomatte.
Bürgerhaus Hövels, Am Bahnhof 1a, 57537 Hövels
Montag, 02.11., 18.- 20.30 Uhr
Marita Wäschenbach, Tel. (02742) 9670949 oder (0151) 64020074
9 € ab 10 Teilnehmer
Schwimmkurs für muslimische Frauen (2320)
Eine Anmeldung bei der Kursleiterin ist unbedingt erforderlich.
Maximal sechs Teilnehmerinnen
Schwimmzeit: Freitag, 06. November, 18.30 bis 20.00 Uhr - 6 Termine
Schwimmbad der Förderschule am Alserberg, Holschbacher Str. 87, Wissen
Nicolette Werncke, Tel. (02682) 670234
52 €, in der Kursgebühr sind die Benutzungskosten für das Schwimmbad enthalten
Teil 2 - Fortführung der unterbrochenen Kurse
(Teilnehmeranmeldung besteht noch)
Englisch Mittelstufe - B1 (1110)
Donnerstag, 03. September, 10 bis 11.30 Uhr - 7 Termine
Englisch Konversation - B2 (1120)
Donnerstag, 03. September, 8.30 bis 10 Uhr - 7 Termine
Spanisch für Anfänger (mit Vorkenntnissen) - A1 (1200)
Mittwoch, 26. August, 19 bis 20.30 Uhr - 10 Termine
Spanisch Mittelstufe - A2 (1210)
Montag, 24. August, 19 bis 20.30 Uhr - 10 Termine
Spanisch für Fortgeschrittene - B1 (1220)
Dienstag, 25. August, 19 bis 20.30 Uhr - 11 Termine
Italienisch für Fortgeschrittene -
Lektüre und Konversation (1310)
Mittwoch, 02.September, 18.15 bis 19.45 Uhr - 7 Termine
Rückenfit: Kraft und Entspannung für die Wirbelsäule (2121 /2122)
Montag, 28. September, je 9 Termine
Kurs 2121, 17.30 bis 18.30 Uhr
Kurs 2122, 18.30 bis 19.30 Uhr
Schwimmkurse für Kinder
Ob die Kinder-Schwimmkurse wieder starten können, entscheidet sich erst Anfang August.
Die Teilnehmer werden dann benachrichtigt.

Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinde Wissen

Einladung zu den Gottesdiensten in der Erlöserkirche:
Wissen:
14. Juni 2020, 9.00 Uhr und 10.15 Uhr; Pfarrer Marcus Tesch
Durch die aktuelle Corona Situation beträgt die Dauer der Gottesdienste **jeweils 30 Minuten**. Die Zeit zwischen den Gottesdiensten wird für die Desinfektion benötigt.
Es ist dringend erforderlich, sich für die Gottesdienste im Gemeindebüro (02742/91 10 10) bis Freitag, den 12. Juni um 12.00 Uhr, mit Nennung des Namens, der Anschrift und Telefonnummer, sowie mit der Angabe welcher Gottesdienst besucht werden möchte, anzumelden.
Diese Angaben werden benötigt, um eventuelle Infektionsketten nachzuverfolgen. Die Daten werden nicht für andere Zwecke erhoben und nach 30 Tagen vernichtet.
Die Gottesdienste an den Außenstellen Hövels und Katzwinkel entfallen bis auf Weiteres.

Seelsorgebereich „Obere Sieg“

Vorläufig finden nur Hl. Messen in der Kreuzerhöhungskirche in Wissen statt!
Samstags, ausschließlich in Wissen „Kreuzerhöhung“, um 17.00 Uhr und 18.30 Uhr
Sonntags, ausschließlich in Wissen „Kreuzerhöhung“, um 8.00 Uhr, 9.30 Uhr und 11.00 Uhr

Achtung! Zum Besuch der Vorabendmessen und der Sonntagsmesse besteht Anmeldepflicht mit Angabe der Telefonnummer und der Anzahl der teilnehmenden Personen im Pastoralbüro Wissen, Tel.: 02742-93380
Montags um 8.15 Uhr
Di., - Fr., um 8.15 Uhr sowie 18.00 Uhr
Für die Hl. Messen an den Werktagen ist keine Anmeldung erforderlich. Es muss sich jedoch in der Kirche in eine Teilnehmerliste eingetragen werden.

Vereine und Verbände

CDU-Stadtverband Wissen nimmt Verkehrssicherheit von Anliegerstraßen in den Blick

Aufgrund der teils hoch frequentierten Anliegerstraßen im Wissener Stadtgebiet möchte sich der CDU-Stadtverband Wissen der Verkehrssicherheit stärker widmen. Anlass ist dabei ein Bürgerwunsch von Anwohnern aus der Parkstraße im Wissener Stadtteil Schönstein, einen Verkehrsspiegel in der Parkstraße zu installieren. Die Parkstraße stellt laut Anwohnern eine beliebte Ausweichstrecke für die viel befahrene Straße „Auf den Hüllen“ dar, sodass zu Stoßzeiten am Nachmittag und frühen Abend auch die Parkstraße ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen verzeichnet. Wegen der unübersichtlichen Lage im Kurvenbereich dieser Anliegerstraße kommt es nach Aussagen der Bewohner sehr häufig vor, dass einmündende Kraftfahrzeuge spielende Kinder und Spaziergänger erst sehr spät wahrnehmen und demzufolge stark abbremsen müssen.

Hier sehen die Wissener Christdemokraten akuten Handlungsbedarf: „Mit der Anbringung eines Verkehrsspiegels könnte man das Unfallrisiko erheblich reduzieren, da ankommende Autofahrer die Lage besser einschätzen könnten“, erklärt Robert Leonards vom CDU-Stadtverband Wissen. Gleichzeitig würde man mit der Montage eines solchen Spiegels die allgemeine Verkehrssicherheit in der Parkstraße wirkungsvoll erhöhen. „Wir werden nun einen entsprechenden Antrag an die zuständige städtische Verkehrskommission weiterleiten und erhoffen uns eine breite Zustimmung“, bestätigt der CDU-Stadtverbandsvorsitzende Michael Rödder.

WISSENER SCHÜTZENHAUS
WIEDER GEÖFFNET

Ab 10.06.2020 um 17:30 Uhr ist die Gastronomie wieder geöffnet.
Fronleichnam, 11.06.2020 ab 10:30 Uhr
Freitag, 12.06.2020 ab 17:30 Uhr
Sonntag, 14.06.2020 ab 10:30 Uhr
Bei schönem Wetter auch mit Außengastronomie
Die Öffnung erfolgt unter Einhaltung der aktuellen Hygienrichtlinien.
Weitere Öffnungszeiten immer mittwochs ab 17:30 Uhr, freitags ab 17:30 Uhr und sonntags ab 10:30 Uhr
Für Spontanbesuche ist die Anmeldung und Registrierung bei Ankunft ausreichend, soweit freie Sitzplätze vorhanden sind.
Wissener Schützenverein e.V.1870, email: info@sv-wissen.de

MGV „Zufriedenheit“ Köttingerhöhe

Aufgrund der momentanen Gegebenheiten und den neuen Vorgaben der Landesregierung wird das Waldfest auf dem Steimel (Köttingerhöhe), wohl immer ein Höhepunkt im Sängerjahr der „Zufriedenheit“, ersatzlos abgesagt.
Die Aktiven hoffen jedoch bald wieder mit der Probenarbeit, wenn auch in kleinen Gruppen, beginnen zu können.

- Anzeige -

Ihr Partner für
Mietgeräte in der Region!

Rother Straße 1, 57539 Roth
Telefon: 02682 964660
Unsere Mitarbeiter freuen sich darauf, Sie fachgerecht und kompetent zu beraten!
www.beyer-mietservice.de
kostenlose Miethotline 0800 092 99 70
Mietgerätekatalog
BEYER – MIETSERVICE KG

Evangelische öffentliche Bücherei

Wir machen mit beim Lesesommer 2020!

Vorab-Anmeldung ab sofort möglich

Öffnungszeiten:
Donnerstag: 10:00 – 11:30 Uhr
Sonntag: 11:00 – 12:00 Uhr
Auch in den Ferien geöffnet!

Evangelische öffentliche Bücherei
Auf der Rahm 19a (Altes Pfarrhaus hinter der ev. Kirche)
57537 Wissen

St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1402 vom Heister zu Schönstein ist bei der Messe an Fronleichnam dabei

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1402 vom Heister zu Schönstein nimmt an dem Gottesdienst an Fronleichnam, den 11.06.2020, teil. Dieser findet zwischen dem Krankenhaus und Altenheim St. Hildegardis um 10:00 Uhr statt. Der Vorstand sowie alle Schützenbrüder und Jungschützen sind aufgerufen, an diesem Gottesdienst in Uniform teilzunehmen. Antreten ist um 09:45 Uhr vor dem Krankenhaus Auf der Rahm.
Die gesetzlichen Vorgaben aufgrund der Corona-Krise, insbesondere die Abstandswahrung, werden beachtet.

VfB Wissen im Olympiajahr 1951 / Teil 1

VfB-Funktionäre erinnerten an die olympische Idee

Dr. Alois Bonnertz, der VfB-Vereinsvorsitze, verknüpfte in seinem Grußwort des ersten Vereinsheftes 1952 den Sport mit der olympischen Idee: „Der Sport, so scheint es mir ist es wert als ein Ideal, für eine an Körper und Geist gesunde Jugend, gepflegt und gefördert zu werden...Der sportliche Gedanke sollte ausnahmslos die olympische Idee verkörpern!“

In einem weiteren Vorspann des Monatsheftes ließ sich **Studienrat Siegfried Horn**, Leichtathletikabteilungsleiter des VfB, weiter auf den Sinn des Sportes aus: „Der deutsche Sport muss wieder zu einer „Sportnation“ führen...Den Sport, den wir uns wünschen, muß Massensport sein...Massensport nicht im Sinne eines passiven Sporterlebnisses...Will man für seinen Verein im Turnier oder Wettkampf antreten, muss man sich gewissenhaft vorbereiten...Es kommt zum Beispiel darauf an, das man oft und gerne eine sportliche Bewegung ausübt...Die Jugendwoche vom 11.-17.2.1952 wird Fragen der Persönlichkeitsbildung einen besonderen Raum einnehmen.“

Beide Vereinsfunktionäre wandten sich zudem gegen das sich entwickelnde Berufssportlager, denn der reine Amateursport wurde in der letzten Zeit stark verwässert.

Rückblick auf die erste Olympiade der Neuzeit 1896 in Athen

Am 6. April 1896 wurde die Idee des französischen Barons Pierre de Cobertin in die Tat umgesetzt: Nach 1500 Jahren wurden die Olympischen Spiele in Athen zum neuen Leben erweckt.

Im alten antiken Stadion waren die 80.000 Plätze nicht ganz halb gefüllt und es nahmen lediglich 12 Nationen teil.

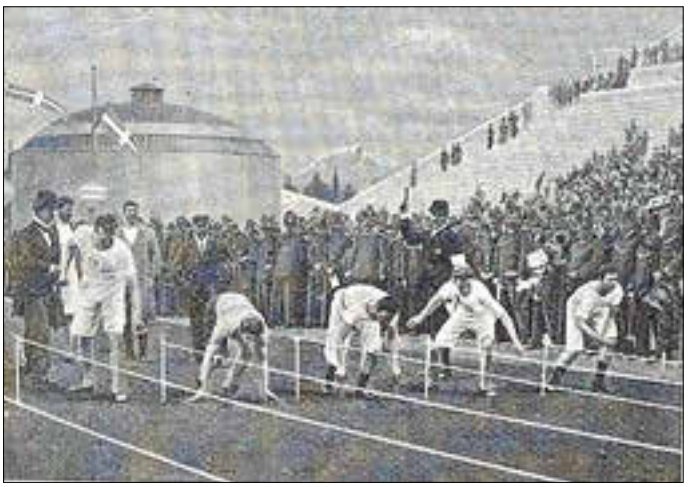

Das Bild vom 100 m-Start im Jahr 1896 vermittelt das Wettkampfgeschehen in der damaligen Zeit.

Der Wissener Klaus Orthen erlebte als Marathonläufer aktiv das alte, ehrwürdige Athener Olympiastadion

Das Bild vom 100 m-Start im Jahr 1896 vermittelt das Wettkampfgeschehen in der damaligen Zeit. Klaus Orthen beim Einlauf ins Athener Olympiastadion 1974

Zweimal (1974 und 1976) startete Klaus Orthen beim Athenmarathon und belegte die ausgezeichneten Plätze 6 und 2. Der Siegespreis war der in der rechten Hand gehaltene Lorbeerkranz, ganz im Sinne der olympischen Idee (siehe Bemerkungen von Dr. Bonnertz und Studienrat Horn), die in der modernen Sportzeit abhandengekommen zu sein scheint. Zur größten Enttäuschung des lupenreinen Amateurs gehört, dass der DLV dem „kleinen Läufer mit dem großen Herzen“, wie vielen anderen deutschen Athleten, durch den Olympiaboykott die Hoffnung auf eine Olympiaqualifikation genommen wurde.

Er blieb seinem Sport dennoch nach dem von Studienrat Horn angeführten Sportintensionen (...„**gewissenhafte Vorbereitung**“...bis zu seinem Karriereende treu.

Erste Olympiateilnahme für deutschen Athleten seit 1936

Deutschland konnte erstmals nach dem Zweiten Weltkrieg 1952 das Ringen um den olympischen Lorbeer aufnehmen.

Für die meisten sportarten bedeuteten diese Olympischen Spiele die ersten internationalen Begegnungen mit der internationalen Spitzenklasse.

Die USA waren die erfolgreichste Nation in Helsinki (40 x Gold, 19 x Silber, 17 x Bronze). Deutschland erreichte den Nationenrang 28 (7 x Silber, 17 x Bronze).

Hans Rolf Fuchs lernte beim Fußballlehrgang in Koblenz den Deutschen Meister im 400 m-Lauf und Olympiateilnehmer von Helsinki Hans Geister kennen

Erfolgreiches Fußballtrio aus der Saison 1956/57 von links: Erwin Kemper, Hans Rolf Fuchs, Rautenstrauch

Hans Rolf Fuchs berichtete im VfB-Januarheft von seiner Teilnahme am Fußballlehrgang (17.9. - 22.9.1951):

- **Der VfB trug die Unkosten für die Zugfahrt nach Koblenz und steuerte 4 DM Taschengeld bei.**
- **Unterbringung mit 25 weiteren Kameraden erfolgte in der Sportschule Koblenz-Laubach.**
- **Das Training wurde von Sportlehrer Oden geleitet, es wurde dreimal am Tag trainiert.**
- **Zusätzlich gab es auch einen Lauf zum Rittersturz mit einem Blick auf Koblenz.**
- **Der aktuelle Deutsche Meister im 400 m-Lauf Hans Geister hielt Leichtathletiktraining mit uns ab, wobei auch die Bedingungen für das Sportabzeichen abgeleistet wurden.**

Hans Geister (SV Marathon Krefeld) und Karl Friedrich Haas (1. FC Nürnberg) nahmen an der Olympiade in Helsinki teil

Bei den deutschen Leichtathletikmeisterschaften 1952 im Berlinger Olympiastadion hatten sich Karl Friedrich Haas (1./47,0 sec) und Hans Geister (2./47,7 sec) für die Olympiade in Helsinki qualifiziert.

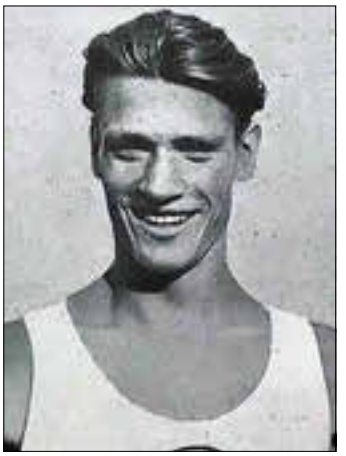

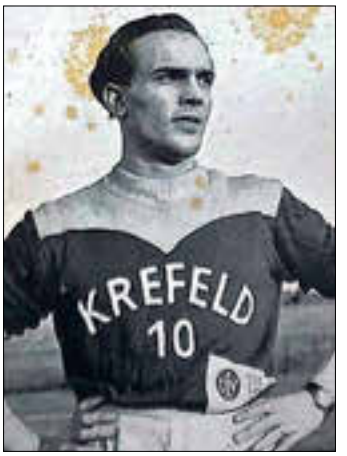

Li.:Haas drang bis in den Endlauf vor und belegte mit 47,0 sec Platz 4, nachdem er im Halbfinale 46,4 sec erzielt hatte.

Re.: Geister stieß bis zum Halbfinale vor und verpasste hier mit erzielten 46,7 sec nur um 1/100stel Sekunde den Finaleinzug.

Sponsoren des VfB-Nachrichtenblattes

St. Hubertus Schützenbruderschaft Birken-Honigsessen ist wieder am Netz

Nach einem Sturmschaden im Februar musste die St. Hubertus Schützenbruderschaft Birken-Honigsessen nicht nur das Bezirksvergleichsschießen absagen - auch der Trainingsbetrieb konnte nicht durchgeführt werden. Dank einer Notstromversorgung konnte dies aber schnell wieder behoben werden.
Nun können wir mitteilen, mit einem Dank an die Firma Höhn, die uns im Rahmen dieses Projektes großzügig unterstützte, dass das Schützenhaus ab sofort über einen neuen, eigenständigen Internetanschluss verfügt. Die Installation verlief reibungslos. Die Zeit der Notstromversorgung ist auch so gut wie beendet. Der Energieversorger muss lediglich noch den neuen Stromanschlusskasten setzen.

Des Weiteren gibt es, dank einer Initiative des Ortsgemeinderates Birken-Honigsessen, nun kostenfreies W-Lan in der Hubertushütte. Dieses Förderprojekt sah vor, einige W-Lan-Hotspots in der Gemeinde zu installieren - einer davon liegt am Sportplatz und kann nun vom TuS und der Schützenbruderschaft genutzt werden.

Viele Helfer im Einsatz für Lebenshilfe Altenkirchen

Die Resonanz auf den Aufruf zur Unterstützung der Arbeit mit Schutzausrüstung der Lebenshilfe Altenkirchen war überwältigend, so die Vorsitzende Rita Hartmann. Viele Menschen im ganzen Landkreis Altenkirchen und darüber hinaus unterstützen mit Masken und anderen Schutzmitteln, wie Visieren, die Lebenshilfe. Diese Hilfen ermöglichen es uns, so Rita Hartmann, den Betrieb in den Werkstätten in Mittelhof-Steckenstein, Wissen, Altenkirchen und Flammersfeld stufenweise wieder aufzunehmen. Mitte März mussten wir unsere Werkstätten und unsere Tagesförderstätten aufgrund der Corona Pandemie schließen, da es gerade für die Menschen mit Behinderung schwierig ist, im Alltag Distanz zu anderen Menschen einzuhalten. Menschen mit Behinderungen leben ganz wesentlich in engen persönlichen Beziehungen, die ihnen helfen, ihren Alltag zu strukturieren und die verschiedenen Anforderungen dort zu meistern. Zudem gehören viele behinderte Menschen zu den einschlägig bekannten Risikogruppen, da Lungenerkrankungen und Erkrankungen der Atemwege, aber auch Herz-Kreislauferkrankungen durchaus häufig anzutreffen sind. Wir haben in unseren Einrichtungen die vergangenen Wochen genutzt, um uns zu überlegen, wie wir die Arbeit unter sicheren Bedingungen wieder aufnehmen können. Wir begegnen der Gefahr, indem wir alles dafür tun, die Ansteckungskurve flach zu halten. Dabei spielen die gespendeten Masken eine ganz wesentliche Rolle, so Rita Hartmann.

Für den Heimatverein Wallmenroth übergab in Steckenstein Frau Michel eine Spende von 750€ und 335 Masken, die von Mitgliedern des Heimatvereins und der katholischen Frauengemeinschaft genäht wurden. Die 750 € resultieren aus Spenden, die der Heimatverein für seine Masken, die er auch an Privatpersonen etc. abgegeben hat, erhalten hat. Die Firma Hausgeräte Becher aus Wissen spendete 100 medizinische Alltagsmasken.
Die Facebook Gruppe Corona-Hilfe Westerwald (Großraum Wissen) von Deltef Schuhen stellte eine Vielzahl von Masken zur Verfügung. Auch die ehemalige Mitarbeiterinnen Tanja Schwan-Irle und Anja Hoffmann haben 210 Mundschutzmasken für die Werkstatt in Wissen genäht. Die Ehrenamtsbeauftragte der Kreisverwaltung Altenkirchen Frau Rohrbach übergab 500 waschbare Alltagsmasken. Rund 40 Näher/-innen aus verschiedensten Nationen und unterschiedlichsten Altersklassen haben im ganzen AK Land ehrenamtlich für die Kreisverwaltung gearbeitet. Eine Initiative von Herrn Dieter Langens aus Niederwambach und Jens Sögen aus Scheuerfeld sorgte dafür, dass durch die Hilfe der 130 Visiere hergestellt und übergeben worden konnten. Auch in Flammersfeld haben Wohnstätte, Pflegedorf und Werkstatt großartige Unterstützung erfahren. Frau Palmen, die die Lebenshilfe schon seit Jahren unterstützt, half auch hier wieder. Aber auch eine ganze Reihe von Näherinnen war hier sehr aktiv. So nähten Renate Krüger und Heike Böning 60 Gesichtsmasken für die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnstätte und des Pflegedorfes.
Diese Beispiele zeigen, dass die Menschen für uns da sind. Wir sind allen Unterstützern - auch den nicht Genannten - zu großem Dank verpflichtet, zeigt es uns doch, dass geistig behinderte Menschen und Ihre Familien nicht vergessen sind. Leider ist die Pandemie noch nicht Vergangenheit, so Rita Hartmann, umso mehr ist es notwendig auf die Menschen besonders zu achten, die Hilfe und Unterstützung brauchen.
Die Lebenshilfe benötigt daher auch weiter Unterstützung, da die Schutzmaßnahmen von langer Dauer sein werden. „Lassen Sie in Ihrem Engagement für uns nicht nach. Wir brauchen in diesen besonders harten Zeiten auch weiter Ihre Hilfe. (Rita Hartmann.)

Kontakt: Lebenshilfe für Menschen mit
geistiger Behinderung e.V.
im Landkreis Altenkirchen/Ww.
Geschäftsstelle
Friedrichstraße 2
57537 Mittelhof-Steckenstein
Tel.: 02742 / 93 25 15
Fax: 02742 / 93 25 46
E-Mail: info@lebenshilfe-ak.de
Konto:Lebenshilfe e.V.
Sparkasse Westerwald-Sieg
IBAN DE97 5735 1030 0005 0005 26
BIC MALADE51AKI

Die Kreisverwaltung informiert

Sporthallen bleiben geschlossen

Kommunale Träger der Sporteinrichtungen haben sich abgestimmt

Altenkirchen/Kreisgebiet. Bis zum Ende der Sommerferien Mitte August sollen Sporthallen und andere Indoor-Einrichtungen für den außerschulischen Sport im Kreis Altenkirchen geschlossen bleiben. Darauf haben sich der Kreis, die Verbandsgemeinden und, soweit zuständig, die Ortsgemeinden als Träger der Einrichtungen verständigt. „Das Hygienekonzept des Landes für den Sport im Innenbereich ist in vielen Gebäuden und bei vielen Sportarten nicht praxisgerecht umsetzbar“, macht Landrat Dr. Peter Enders nach einer Telefonkonferenz mit den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden deutlich. Dass beispielsweise Sanitärbereiche, Umkleiden und Nassräume nur einzeln genutzt werden sollen, sei unrealistisch, ebenso die Forderung der dauerhaften Belüftung aller Räume in den Sportstätten. Reinigungsintervalle und -vorgaben seien zudem sehr zeit- und personalintensiv. Auch beim Ausüben der jeweiligen Sportarten selber sieht man Probleme, die Hygiene- und Abstandsregeln umzusetzen. Die Außen-Sportanlagen hingegen sollen unter Einhaltung der Vorschriften nutzbar sein.

Sonstige Mitteilungen

DRK-Ausbildertreffen nach Shutdown

Erste-Hilfe-Ausbildungen starten wieder unter Auflagen

Altenkirchen/Kreisgebiet. Der DRK-Kreisverband Altenkirchen startet eingeschränkt und unter erweiterten Hygieneauflagen die Kurse im Bereich der Ersten-Hilfe zum 4. Juni 2020.
Nahezu drei Monate lang fanden keine Lehrgänge in Erste-Hilfe statt. Leidtragende waren hier in erster Linie die Führerscheinanwärter und die Betriebshelfer, die keine Lehrgänge besuchten konnten.

Einige Ausbilder des DRK-Kreisverbandes Altenkirchen trafen sich im DRK-Zentrum, um künftig „Corona-gerechte“ Erste-Hilfe-Kurse abhalten zu können.

In einer Ausbilderbesprechung präsentierte nun der Ausbildungsbeauftragte Jörg Gerharz (2. von links) den Ausbildern das neue Ausbildungskonzept in Zeiten der Pandemie. In der Besprechung wurden überwiegend die praktischen Übungsmaßnahmen unter Einhaltung aller Hygieneregeln besprochen. „Ausschlaggebend“, so Jörg Gerharz, „sind die Corona-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz, Vorgaben der Berufsgenossenschaften und Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste-Hilfe.“ Aus diesen Vorgaben haben die Desinfektoren des DRK-Kreisverbandes Altenkirchen, Frank Friedrich und Ramona Höfer, ein Hygienekonzept für den Bereich der Breitenausbildung auf Kreisebene erarbeitet.
Die Kursprogramme finden vorerst in den DRK-eigenen Schulungsräumen in Altenkirchen, Wissen, Herdorf und Daaden statt. Wann Kurse wieder in Betrieben oder in Vereinen stattfinden können, hängt von der Umsetzbarkeit ab.
Die meisten Berufsgenossenschaften empfehlen den Mitgliedsbetrieben Zurückhaltung, was den Besuch von Lehrgängen angeht.
Aus- und Fortbildungen in Erste-Hilfe können über die Homepage des DRK-Kreisverbandes Altenkirchen (www.drk-altenkirchen.de) online gebucht werden. Da die Kursnachfrage sehr groß ist und die Teilnehmerzahl auf maximal 12 Personen begrenzt wurde, sind bereits viele Lehrgänge ausgebucht. Daher bittet das DRK alle Interessierten, sich frühzeitig einen Kursplatz zu sichern. Für Rückfragen steht der Ausbildungsbeauftragte Jörg Gerharz unter der Telefonnummer 02681 8006-23 gerne zur Verfügung.

Wie man benutzte Einweg-Masken und -Handschuhe richtig entsorgt

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen

Altenkirchen/Kreisgebiet. Viele Bürgerinnen und Bürger fragen sich in diesen Zeiten, wie die richtige Entsorgung von Einwegmasken und Einweghandschuhen aussieht.

Benutzte Einweg-Masken und -Handschuhe gehören in den Restmüll.

Die Antwort hierzu ist ganz einfach: Außerhalb des medizinischen Bereichs gehören sowohl Einweg-Masken als auch Einweg-Handschuhe stets in den Restabfall (Graue Tonne). „Denn über diese Abfallfraktion werden sie dann letztendlich verbrannt. Das ist primär eine Frage der Hygiene und mögliche Virenbelastungen werden sicher thermisch zerstört“, erklärt der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) Landkreis Altenkirchen.
Weitere Informationen gibt es bei Bedarf über die Abfallberatung des AWB (Tel.: 02681-813070).

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Angebot erweitert:
Persönliche Beratung in dringenden Fällen wieder möglich

Im Zeichen der allgemeinen Corona-Lockerungen erweitern die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) in Rheinland-Pfalz ihr Angebot - vorerst aber nur behutsam. Seit Dienstag, 2. Juni, bietet die DRV in Koblenz, Hohenfelder Straße 7-9, in dringenden Fällen wieder persönliche Beratungen an. Unbedingt erforderlich ist dazu eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0261 98816-0. Ohne vereinbarten Termin sind Beratungen nicht möglich, weil aus Gründen des Infektionsschutzes Wartesituationen vermieden werden sollen.
Auch für die persönliche Beratung gelten die allgemeinen Hygienestandards: Besucher können die Beratungsstellen nur mit einem Mund-Nasen-Schutz betreten, in den Eingangsbereichen stehen Desinfektionsspender bereit und Schutzscheiben aus Plexiglas sorgen für den nötigen Abstand im persönlichen Gespräch.
Als Alternative bietet die DRV weiterhin die Beratung am kostenfreien Servicetelefon 0800 1000 480 16 an. Diesen gut nachgefragten Service gab es durchgängig schon vor und während der Corona-Krise. Auch in Zeiten, in denen das öffentliche Leben weitgehend ruhte, war die DRV für ihre Kunden erreichbar.

Schritt für Schritt zum eigenen Bio-Gemüsegarten

Kreisvolkshochschule setzt beliebten Onlinekurs mit zwei aktuellen jahreszeitlichen Angeboten fort

Altenkirchen/Kreisgebiet. Frische Möhren, knackiger Mangold oder Feldsalat für den Winter: eigenes Bio-Gemüse zu ernten, ist eine tolle Sache.
Mit zwei aktuellen Online-Angeboten der Kreisvolkshochschule (KVHS) Altenkirchen lernen Einsteiger Schritt für Schritt, wie der Anbau von leckerem Gemüse gelingt:

Mit zwei aktuellen Online-Angeboten der Kreisvolkshochschule (KVHS) Altenkirchen lernen Einsteiger Schritt für Schritt, wie der Anbau von leckerem Gemüse gelingt.

• Der erste Kurs „Der kleine Bio-Gemüsegarten - Aller Anfang ist leicht“ richtet sich an Anfänger ohne Vorkenntnisse und beginnt am Dienstag, 16. Juni. Die Anlage eines Beetes, Einsaaten, Pflanzungen und die Pflege übers Jahr werden anschaulich und gut nachvollziehbar erläutert.
• Der Kurs „Der kleine Bio-Gemüsegarten - Die Fülle des Spätsommers“ eignet sich für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen, Start ist am Montag, 24. August. Hier geht es um die Vorbereitung des Spätsommers und des Herbstes, um auch in der zweiten Jahreshälfte eine gute Ernte einbringen zu können.

Beide Angebote beinhalten ausführliche schriftliche Tutorials, die alle zwei Wochen per E-Mail kommen und Hinweise zu anfallenden Arbeiten rund um den Gemüseanbau und den Biogarten sowie passende saisonale Rezepte aus der heimischen Kräuterwelt enthalten. Fotos zu Arbeitsschritten, Pflanzen und Geräten, Buch- und Websiteempfehlungen sind ebenso inbegriffen wie die Möglichkeiten zur Beratung per Mail oder nach Vereinbarung per Telefon.
Beide Kurse laufen über drei Monate und werden von Julia Hilgeroth-Buchner geleitet. Die Teilnahme kostet jeweils 40 Euro.
Anmeldungen nimmt die KVHS entgegen (Tel.: 02681-812212, E-Mail: kvhs@kreis-ak.de).

Müllabfuhr verschiebt sich wegen Fronleichnam

Abfallwirtschaftsbetrieb
Landkreis Altenkirchen

Wegen des Feiertags Fronleichnam am Donnerstag, dem 11. Juni, kommt es - wie im Umweltkalender, auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes (AWB) und in der Abfall-App bereits veröffentlicht - bei der Müllabfuhr zu Verschiebungen. Die regulär für Donnerstag und Freitag (11./12. Juni) vorgesehene Abfuhr erfolgt **jeweils einen Tag später**.
Alle Terminverschiebungen sind in der Abfall-App und in den persönlichen Online-Abfuhrkalendern unter www.awb-ak.de bereits berücksichtigt. Weitere Informationen gibt es bei Bedarf bei der Abfallberatung des AWB (Tel.: 02681-813070).

EAM-Stiftung:
Noch bis zum 30. Juni um Fördermittel bewerben

Regionalversorger vergibt 50.000 Euro für gemeinnützige Projekte in den Bereichen Natur- und Umweltschutz sowie Kunst und Kultur

Endspurt bei der Bewerbung um finanzielle Unterstützung: Noch bis zum 30. Juni 2020 können sich Vereine oder gemeinnützige Initiativen unter www.EAM.de um die Fördermittel der EAM-Stiftung bewerben. Von Baumpflanzaktionen über Gewässersanierung bis hin zu Kultur- und Musikfestivals: In diesem Jahr fördert die EAM-Stiftung Projekte, bei denen der „Natur- und Umweltschutz“ sowie „Kunst und Kultur“ unterstützt werden. Insgesamt vergibt der kommunale Energieversorger in diesem Jahr 50.000 Euro.
Sie engagieren sich in einem Landschaftspflegeverein oder einer Naturschutzgruppe? Sie sorgen in einem Dorfmuseum für kulturelle Vielfalt in Ihrem Ort oder arbeiten in einem Musikverein mit? Wie auch immer Sie sich einbringen, Ihre Bewerbung ist bei der EAM-Stiftung willkommen. „Das Thema Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit“, sagt EAM- Geschäftsführer Georg von Meibom. „Wir haben den Schwerpunkt in diesem Jahr vor dem Hintergrund gewählt, dass der Erhalt der Natur und Umwelt jeden von uns betrifft und wir alle einen Teil zum Schutz des Klimas beitragen können. Mit unserer Stiftung fördern wir seit vielen Jahren sozial engagierte Vereine, die durch ihre gemeinnützige Arbeit die Lebenssituation zahlreicher Menschen in der Region verbessern.“
Landrat Winfried Becker (Schwalm-Eder-Kreis) hofft als Vorsitzender des Stiftungskuratoriums wieder auf großes Interesse. „Wir würden uns sehr freuen, wenn wir auch in diesem Jahr zahlreiche interessante Förderanträge aus dem EAM-Geschäftsgebiet in Hessen, Südniedersachsen, Ostwestfalen, Westthüringen und Rheinland-Pfalz erhalten“, erklärt Becker.

Wichtige Informationen für die Bewerbung

Das Online-Bewerbungsformular und alle notwendigen Informationen zur Ausschreibung finden Bewerber im Internet unter www.EAM.de/Stiftung.
Bewerbungsschluss ist am 30. Juni 2020. Die eingereichten Projekte müssen sich ausschließlich auf die Themenschwerpunkte „Natur- und Umweltschutz“ oder „Kunst und Kultur“ beziehen.
Die Ausschreibung der EAM-Stiftung gilt für gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Fördervereine, Verbände) aus dem Geschäftsgebiet der EAM.

Allgemeines

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Wahl von Grundstück und Grundriss - die erste Entscheidung über das Haus

Mit der Wahl des Grundstücks wird die erste Entscheidung darüber getroffen, wie ein Haus einmal aussehen wird - vor allem, wenn es mit wenig Heizenergie auskommen soll.
Die Lage zu anderen Gebäuden, großen Bäumen und Grünflächen nimmt durch Lichtverhältnisse, Zufahrtsmöglichkeiten und erhaltenswerten Aussichten, Einfluss auf den Hausentwurf. Bei Anlage von Balkon, Terrasse und Wintergarten ist der Lichteinfall wichtig, aber auch der innere Grundriss sollte nach energetischen Kriterien zoniert sein: Lagerräume, Treppenhäuser und selten beheizte Räume nach Norden, niedrig beheizte nach Osten, Aufenthaltsräume sowie Kinderzimmer nach Süden oder Westen. Idealerweise ist die Hausfront nach Süden hin orientiert. Der Wärmegewinn durch die Sonneneinstrahlung kann besonders in den Übergangszeiten den Heizwärmebedarf senken. Andererseits sollte die Fensterfläche nicht mehr als etwa 30 Prozent der Südwand betragen, sonst wird es im Sommer zu heiß und die winterlichen Wärmeverluste übersteigen insgesamt die solaren Gewinne. Nordfenster sollten kleiner bemessen sein, um in der kalten Jahreszeit den Wärmeverlust gering zu halten.
Allerdings: Eine gute Dämmung senkt den Heizenergiebedarf effizienter als große Sonneneintragsfenster. Darüber hinaus ist ein kompakter Grundriss ohne Erker, Vorsprünge und Einschnitte energetisch sinnvoll. Dies muss nicht langweilig oder unästhetisch sein, Elemente wie unbeheizte Wintergärten oder thermisch abgetrennte Balkone bieten vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten ohne Energie zu verschwenden. Fragen zur Neubauplanung sowie zu allen anderen Details des Energiesparens im Alt- und Neubau beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.
Die Telefonische Beratung ist kostenfrei.
Die nächsten Beratungstermine der Energieberater finden wie folgt statt:
in **Betzdorf am Mittwoch, 01.07.20 von 12.30 bis 16.15 Uhr**
in **Altenkirchen am Donnerstag, den 25.06.20 von 12.00 - 18.00 Uhr**
Die Beratungen werden telefonisch durchgeführt. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).

» Familienanzeigen

Herzlichen Dank

sage ich den Verwandten, Nachbarn, Bekannten und Freunden aus dem kirchlichen und kommunalen Bereich, die mich zur Vollendung meines
80. Lebensjahres
mit Segenswünschen und Geschenken erfreuten.

Kurt Hoberg, Pfr. i.R.

Wissen, im Mai 2020

Glückwunsch-Anzeigen online aufgeben
anzeigen.wittich.de

Petra's Haarwelt

ALCINA KOSMETIK

MED. FUSSPFLEGE

Wir sind umgezogen!

Ab sofort finden Sie uns in der Rathausstraße 54.

Das Team von Petras Haarwelt freut sich,
Sie in den neuen Räumlichkeiten begrüßen zu dürfen.

Petra Rothe
Rathausstraße 54 · 57537 Wissen
Fon: 0 27 42/96 80 96

Geschäftsstelle der Sparkasse Westerwald-Sieg in Wissen unter neuer Leitung

- Anzeige -

Mit besonderem Dank und großer Anerkennung für das Geleistete wurde Detlef Vollborth nach fast 48 Jahren im Dienst der Sparkasse von Andreas Görg, dem Vorstandsmitglied der Sparkasse Westerwald-Sieg, in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Von den vergangenen 29 Jahren war Detlef Vollborth 27 Jahre als Geschäftsstellenleiter bei der Kreissparkasse Altenkirchen und der Sparkasse Westerwald-Sieg tätig: Von 1991 bis 1993 in der Geschäftsstelle Birken-Honigsessen, danach 19 Jahre in der Geschäftsstelle Weyerbusch und seit 2014 als Leiter der Geschäftsstelle Wissen. Als Nachfolger wird Peer Pracht zukünftig die Geschicke der Geschäftsstelle in Wissen leiten. „Der Vorstand der Sparkasse freut sich, mit Geschäftsstellenleiter Peer Pracht und dem bewährten Team den Kunden am Standort Wissen weiterhin den gewohnt guten Service und eine hohe Beratungsqualität bieten zu können“, kommentierte Andreas Görg den Führungswechsel. Pracht, der selbst seit 2012 für die Leitung der Geschäftsstelle in Gebhardshain verantwortlich war, hat sich für seine zukünftige Aufgabe die Fortführung der vertrauensvollen Kundenbeziehung durch individuelle und bedarfsorientierte Beratung und einen guten Draht zu den Kunden durch persönliche Kontakte auf die Fahnen geschrieben. Trotz der Corona-Pandemie ließen es sich VG-Bürgermeister Michael Wagener und Stadtbürgermeister Berno Neuhoff nicht nehmen, persönlich bei der Verabschiedung von Detlef Vollborth und der Einführung von Peer Pracht anwesend zu sein – selbstverständlich unter Einhaltung der nötigen Sicherheitsmaßnahmen und -abstände. Zu den weiteren Anwesenden gehörte auch der Vorstandsvorsitzende Dr. Andreas Reingen, Marktbereichsleiter Uwe Asbach und die Personalratsvorsitzende Beatrix Molzberger, die die guten Wünsche der Sparkassenbelegschaft an die betroffenen Sparkassenkollegen übermittelte.

v.l.: Beatrix Molzberger (Personalrat), Michael Wagener (VG-Bürgermeister), Detlef Vollborth, Berno Neuhoff (Stadtbürgermeister), Peer Pracht, Andreas Görg (Vorstand), Uwe Asbach (Marktbereichsleitung)

- Anzeige -

Hachenbacher Brauerei stellt neue Biergeneration vor: 4-fach gehopftes Hachenburger Hopfen-Helles mit nur 3,3% Alkohol. Naturtrüb.

Bereits im Februar hatte die Westerwald-Brauerei aus Hachenburg bei einer breit angelegten Verkostung mit über 100 Westerwälder Bierfreunden angekündigt, dass sie eine neue Biersorte auf den Markt bringen wird. Und dazu hat sie ganz bewusst die Meinung der Menschen aus der Region mit ins Boot genommen. Nach Monaten der Entwicklung und vielen Geschmacks- und Qualitätstests hat die Brauerei nun das Geheimnis um die neue Sorte gelüftet: Ab sofort ergänzt „Hachenburger Hopfen-Helles“ die Produkt-Range der immer noch privaten Familienbrauerei.

„Hachenburger Hopfen-Helles ist eine ganz neue Biergeneration, die ihre Spritzigkeit und den vollen Geschmack durch die 4-fache Hopfung erhält. Dabei ist unser Hopfen-Helles naturtrüb und hat gerade mal 3,3 % Alkohol“, schwärmt Brauereichef Jens Geimer. „Das perfekte Feierabend-Bier, von dem es dann auch mal eins mehr sein darf.“

Brautechnisch gesehen handelt es sich um ein helles, obergäriges Schankbier, das die Westerwälder auf ihre ganz eigene Art interpretiert haben. „Durch die 4. Hopfengabe im Whirlpool erhält es die schöne, angenehme Hopfenblume“, erklärt Braumeister Maik Grün, „und diese schöne Frische und Rezenz“.

Eigentlich war die Einführung von Hachenburger Hopfen-Helles mit einer großen Veranstaltung und 3.000 Gästen geplant, die natürlich wegen Covid-19 abgesagt werden musste. So hat die Hachenburger Brauerei kurzerhand zur weltweit ersten Brauereibesichtigung im eigenen Auto eingeladen, bei denen sich Kunden und Clubber ihre Probierprobe abholen durften. „Die Resonanz zur Veranstaltung und zur neuen Biersorte ist überwältigend“, freut sich Vertriebsleiter Benny Walkenbach, der mit seinem Vertriebsteam die flächendeckende Distribution des neuen Bieres im Westerwälder Handel und Gastronomie sehr kurzfristig umgesetzt hat. Hachenburger Hopfen-Helles ist sowohl in der 0,33 Longneck-Flasche (24 x 0,33 l) aber auch als Fassware (30 Liter KEG) verfügbar. In der regionalen Gastronomie kann man Hachenburger Hopfen-Helles im passenden 0,33 Liter-Glas genießen, dass durch seine bauchige Form die Hopfenaromen perfekt zur Geltung bringt.

„Dass es nur 3,3 % Alkohol hat konnte ich bei den ersten Verkostungen gar nicht glauben“, so Klaus Strüder, Vertriebsleiter Feste & Vereine der Brauerei. „Das ist ein Bier für alle, die geschmacklich keine Kompromisse machen, aber gerne anlassbedingt weniger Alkohol zu sich nehmen möchten – gerade auch im Verein nach dem Sport oder der Übung.

Die Westerwald-Brauerei ist eine inhabergeführte Familienbrauerei und wird in der 5. Generation von Jens Geimer geleitet. Die vielfach ausgezeichneten Biere werden schwerpunktmäßig im geographischen Westerwald sowie den angrenzen Regionen in der gepflegten Gastronomie und im gut geführten Fach- und Lebensmitteleinzelhandel verkauft. Berühmt ist der Mittelständler mit gut 80 Mitarbeitern sowie 10 Auszubildenden für das Brauen mit 100% Aromahopfen und die 6 Wochen lange Reifezeit.

Die gesamte „Erlebnis-Brauerei“ mit angeschlossenem Bier-Park kann jederzeit besichtigt werden – auch alle Produktionsräume - denn Transparenz ist ein Herzensanliegen.

- Anzeige -

EAM-STIFTUNG: NOCH BIS ZUM 30. JUNI UM FÖRDERMITTEL BEWERBEN

Regionalversorger vergibt 50.000 Euro für gemeinnützige Projekte in den Bereichen Natur- und Umweltschutz sowie Kunst und Kultur

EAM-Stiftung 2020: Der Erhalt der Natur und Umwelt ist in diesem Jahr ein Themenschwerpunkt.

Endspurt bei der Bewerbung um finanzielle Unterstützung: Noch bis zum 30. Juni 2020 können sich Vereine oder gemeinnützige Initiativen unter www.EAM.de um die Fördermittel der EAM-Stiftung bewerben. Von Baumpflanzaktionen über Gewässersanierung bis hin zu Kultur- und Musikfestivals: In diesem Jahr fördert die EAM-Stiftung Projekte, bei denen der „Natur- und Umweltschutz“ sowie „Kunst und Kultur“ unterstützt werden. Insgesamt vergibt der kommunale Energieversorger in diesem Jahr 50.000 Euro.

Sie engagieren sich in einem Landschaftspflegeverein oder einer Naturschutzgruppe? Sie sorgen in einem Dorfmuseum für kulturelle Vielfalt in Ihrem Ort oder arbeiten in einem Musikverein mit? Wie auch immer Sie sich einbringen, Ihre Bewerbung ist bei der EAM-Stiftung willkommen. „Das Thema Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit“, sagt EAM-Geschäftsführer Georg von Meibom. „Wir haben den Schwerpunkt in diesem Jahr vor dem Hintergrund gewählt, dass der Erhalt der Natur und Umwelt jeden von uns betrifft und wir alle einen Teil zum Schutz des Klimas beitragen können. Mit unserer Stiftung fördern wir seit vielen Jahren sozial engagierte Vereine, die durch ihre gemeinnützige Arbeit die Lebenssituation zahlreicher Menschen in der Region verbessern.“ Landrat Winfried Becker (Schwalm-Eder-Kreis) hofft als Vorsitzender des Stiftungskuratoriums wieder auf großes Interesse. „Wir würden uns sehr freuen, wenn wir auch in diesem Jahr zahlreiche interessante Förderanträge aus dem EAM-Geschäftsgebiet in Hessen, Südniedersachsen, Ostwestfalen, Westthüringen und Rheinland-Pfalz erhalten“, erklärt Becker.

Wichtige Informationen für die Bewerbung

Das Online-Bewerbungsformular und alle notwendigen Informationen zur Ausschreibung finden Bewerber im Internet unter www.EAM.de/Stiftung. Bewerbungsschluss ist am 30. Juni 2020. Die eingereichten Projekte müssen sich ausschließlich auf die Themenschwerpunkte „Natur- und Umweltschutz“ oder „Kunst und Kultur“ beziehen. Die Ausschreibung der EAM-Stiftung gilt für gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Fördervereine, Verbände) aus dem Geschäftsgebiet der EAM.

Bei Fragen können sich Interessierte direkt an Nicole Sprenger von der EAM wenden, T 0561 933-1015, E-Mail: Nicole.Sprenger@EAM.de.

Geschäftsanzeigen online aufgeben: **anzeigen.wittich.de**

BSB Bildungsinstitut für Schule und Beruf Nachhilfe & Sprachen

Schulprobleme?

Nachhilfe!

Jetzt auch online oder vor Ort!

Alle Fächer, alle Klassen
Flexible Zeitwahl
Sprachkurse für Erwachsene

Probleme in Mathe f. Oberstufe? Rufen Sie uns an

Tel:(02742) 967511 www.bsb-wissen.de

Balkon undicht?

Balkon- u. Terrassenbeschichtung mit Polyesterharz und Glasfasermatte in verschiedenen Farben auf Estrich oder vorhandenen Fliesen sowie Schwimmbäder, Garagen- u. Kellerbeschichtung **mit Garantieleistung.**

Pritz Bautenschutz · Wissen · Tel. 0 27 42 / 9 11 8 27 oder 0 171 / 4 44 40 46 · E-Mail: juergenpritz@t-online.de

Saubere, frische Schwarzwaldluft tanken

HOTEL BREITENBACHER HOF

Tel. 07443/9662-0
www.hotel-breitenbacher-hof.de

STELLEN Markt

Die Ev. Kirchengemeinde Wissen sucht zum 1. August 2020

eine pädagogische Fachkraft (m/w/d)

als Springkraft für ihre zweigruppige Kindertagesstätte „ Apfelbaum" in Wissen.

Es handelt sich um eine **unbefristete Stelle** mit einem Beschäftigungsumfang von **19,5 Wochenstunden**.

Wir erwarten:
- Freude an der Arbeit mit den Kindern, den Familien und dem Kita-Team
- Bereitschaft zur Mitwirkung an der Umsetzung des evangelischen Profils
- Flexibilität
- Verantwortungsbewusstsein

Wir bieten:
- Vergütung nach BAT-KF
- Zusätzliche Altersversorgung
- Fortbildung

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, so richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis zum **19. Juni 2020** an:
Ev. Kirchengemeinde Wissen, Auf der Rahm 19a, 57537 Wissen

Weitere Auskünfte erteilt die Leiterin Frau Beate Schmidt
☎ 0 27 42 / 71768

Hier ist eine Stelle frei.
Für Ihre Anzeige im Stellenmarkt Aktuell.

Rechtsberatung · Steuerberatung

S&P

SEIDEL & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

Wir suchen schnellstmöglich zur Verstärkung unseres Teams eine/n abschlusssichere/n

- **Steuerfachangestellte** (m/w/d)
- **Bilanzbuchhalter** (m/w/d) **oder**
- **Steuerfachwirt** (m/w/d)

Teilzeit möglich.

Koblenzer Straße 10-12 · 57627 Hachenburg
Tel.: 0 26 62 / 930 930 · info@seidel-und-partner.de

In Zusammenarbeit mit Klaus Seidel Haus- und Immobilienverwaltung

www.seidel-und-partner.de

AUTOMATION MATERIALFLUSS INTRALOGISTIK

ZIELGERICHTET IN DIE ZUKUNFT

AUSBILDUNG 2020

Das Schaffen perfekt funktionierender und nachhaltig wirkender Maschinen und Anlagen der Intralogistik ist unsere Leidenschaft. So bewegen wir Märkte, zeigen Perspektiven auf und sichern die Zukunft.

Dazu brauchen wir motivierte und kluge Köpfe. Gestalte mit uns die Zukunft: **AMI – seit 1987 der weltweit erfolgreiche Spezialist für Automation, Materialfluss und Intralogistik.**

- **Industriemechaniker** (m/w/d)
  Fachrichtung: Maschinen- und Anlagenbau
- **Konstruktionsmechaniker** (m/w/d)
  Fachrichtung: Ausrüstungstechnik
- **Mechatroniker** (m/w/d)

BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Bitte sende deine aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per Post oder per E-Mail an nachstehende Adresse:

AMI Förder- und Lagertechnik GmbH
Leystraße 27 • 57629 Luckenbach • Germany
Fon: +49 2662 9565-0 • Personalabteilung
bewerbung@ami-foerdertechnik.de • www.ami-foerdertechnik.de

Corona und Bewerbungen

Viele Jobsuchende fühlen sich in der aktuellen Situation verunsichert. Da nicht wenige Unternehmen Kurzarbeit angemeldet haben und vor wirtschaftlichen Herausforderungen stehen, stellt sich die Frage: Welche Unternehmen stellen zur Zeit überhaupt neue Mitarbeiter ein? In Geschäftsbereichen, die besonders unter den coronabedingten Einschränkungen leiden, gibt es derzeit verständlicherweise wenige oder gar keine Jobangebote. Andere Bereiche wie z.B. die IT-Branche sind dagegen kaum betroffen. Und die meisten Unternehmen, die derzeit Mitarbeiter suchen, haben ihre Bewerbungsprozesse an die aktuelle Situation angepasst. So sind Bewerbungsgespräche per Videokonferenz keine Seltenheit mehr.

Anzeige aufgeben: **anzeigen.wittich.de**

Weitere Stellenangebote online unter:
wittich.de/jobboerse

JETZT NEU!

Energiesparen im Homeoffice

Energiesparen im Homeoffice
Ein Standard-Laptop für typische Büroanwendungen verbraucht während eines achtstündigen Arbeitstages im Dauerbetrieb nur etwa ein Drittel Strom gegenüber einem etwa gleichstarken Desktop-PC. In Arbeitspausen sollte der PC in den Energiesparmodus versetzt sowie nachts und bei längeren Arbeitspausen ausgeschaltet werden. Bei vielen Routern hilft eine zeitliche Begrenzung oder Abschaltung der Datenübertragungsfunktionen. Empfehlenswert ist es, nachts WLAN-Empfänger (PC, Handy, Smart TV) komplett auszuschalten. Einige ausgeschaltete elektrische Geräte, die in der Steckdose stecken, verbrauchen Strom. Hier hilft eine abschaltbare Mehrfachsteckdose. Wer Glüh- oder Halogenlampen für Arbeitsplatzbeleuchtung verwendet, verbraucht fünf bis sechsmal so viel Strom wie mit LED-Lampen. *spp-o*

STARTE MIT UNS
IN DIE ZUKUNFT!
BEWIRB DICH JETZT

Jetzt in einem führenden Unternehmen der Region für eine Ausbildung bewerben. Wir stellen noch interessierte und engagierte Auszubildende ab August 2020 ein als:

Anlagenmechaniker (m/w/d)
für Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik

Jetzt für 2020 bewerben und informieren unter:

bewerbung@kaempf-gebaeudetechnik.de
www.kaempf-gebaeudetechnik.de/ausbildung

Gebr. Kämpf GmbH
Hachenburger Straße 1
57629 Müschenbach
www.kaempf-gebaeudetechnik.de

KÄMPF GEBÄUDETECHNIK

Wir suchen **Servicekräfte** (m/w/d)
Teilzeit und auf **450-€-Basis** für unser Casino in Wissen.
Auch für Rentner und Studenten geeignet,
in angenehmen 6-Std.-Schichten.
Melden Sie sich bei Frau Henfling, **Tel. 02742-71412**

Stellen suchen & finden

GS STINNER

Wir suchen zur Verstärkung in Vollzeit:

Kfm. Mitarbeiter m/w/d

für allgem. Bürotätigkeiten, wie Ein- und Verkauf, Ein- und Auswiegungen auf unserm Wertstoffhof. Materialannahme/-ausgabe. Staplerführerschein wäre von Vorteil.

Wissener Straße 108 – 51597 Morsbach-Volperhausen
Tel.: 02294/575, Fax: 02294/7851

Die Unternehmensgruppe GÄFGEN ist ein leistungsstarker, filialisierter Elektro-Fachgroßhandel mit einem Marken-Vollsortiment für den Elektrofachhandel, das Elektroinstallationshandwerk sowie die Industrie und Behörden.

Zur Verstärkung unseres Innendienst-Teams suchen wir ab sofort:

Elektriker im Lager- und Abholkundenbereich (m/w/d)

Sie kommissionieren Elektroartikel und erledigen alle anfallenden Lagerarbeiten. Idealerweise haben Sie Erfahrungen in der Elektrobranche und können unsere Abholkunden auch an der Warenausgabe kompetent persönlich beraten.

Fachlageristen (m/w/d)

Zu Ihren Aufgaben gehört u.a. die Warenannahme, das fachgerechte Einlagern, das Erstellen von Versandpapieren und das Kommissionieren.

Innendienstverkäufer Elektro-Installationstechnik (m/w/d)

Sie beraten unsere Elektro-Installateure und Industriekunden telefonisch, bearbeiten Aufträge und erstellen eigenständig Angebote. Sie sind Teamplayer zusammen mit dem Außendienst und genießen aufgrund Ihrer Kompetenzen auch das Vertrauen unserer Kunden, zeitnah und zuverlässig eine Lösung für ihren Bedarf zu finden. Deshalb verfügen Sie über eine Qualifikation als Elektromeister, Elektrotechniker oder Elektriker und haben idealerweise bereits Kundenerfahrungen und ein ausgeprägtes kaufmännisches Verständnis und vertriebliches Gespür.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an:

GÄFGEN Elektrogroßhandel GmbH
Grenzweg 3, 57648 Unnau
oder per Mail an: personal@gaefgen.de
www.gaefgen.de

Vermittlung bitte!
Die aktuellen Stellenangebote helfen Ihnen dabei!

Kleinanzeigen

Günstig und lokal.

ab 7,80 €

Telefonisch aufgeben:
02624 911-0
oder online buchen:
anzeigen.wittich.de

VERMIETUNG

Gebhardshain, 2 Z, Einbauküche, Bad, Keller, Stellplatz, ab sofort. Tel.: 02747/2567

Vermiete sehr preiswerte Wohnung in 1. OG, neue Möbel, renoviert, an weibl. Person, 2 ZKB. Tel.: 02741/61741

DG-Whg. in Wissen, Stadtzentrum, 2 ZKB, ca. 45 qm, ab 1.7.20 zu verm., KM 330 € + NK 120 € + 3 MM KT. Tel.: 0171/7842073

Windeck/Au, 3 ZKB, Balk., 100 qm, Maisonette, Carport, 1. OG, ruh. Lage, k. Hunde, ab 1.8., 430 € KM, Carp. 20 €. Tel.: 0171/8996214 ab 17 Uhr

IMMOBILIENMARKT

Einfamilienhaus gesucht, ca. 100.000 €, gerne renovierungsbedürftig, für unseren Kunden. Westerwald-Sieg Immobilien, Stefan Bonn, Tel.: 02662/3073577

1-2-FH zu verk., Roth/Öttershagen, Gesamtwfl. 140 qm, unterkellert, Speicher, von privat, VB 155.000 €. Tel.: 0170/5206763

STELLENMARKT

Suche Arbeit, häusliche Pflege, gutes Deutsch, lange Praxis. Tel.: 02741/27712 15.00-18.00 Uhr

KFZ-MARKT

Mercedes A 160 „Elegance“, 2. Hd., 75 kW, gr. Plak., Mod. 99 (11/98), TÜV 7/2020, 160 Tkm, 5-trg., Alu, Klima, ZV, eFH, grün-met., 330 €. KFZ Sutorius, Tel.: 0171/3114259

Top VW Golf III „Joker“ aus 2. Hand, Mod. 1998 (10/97), 44 kW, gr. Plak., 132.000 km, TÜV neu, 3-tür., eSD, Stereo, 8-fach ber., silbermet., s. gt. Zust., 1.450 €. Tel.: 0175/2281606

Chrysler Sebring Cabrio 2,7, 203 PS, schwarz, EZ 06/01, 133 Tkm, Automatik, Leder beige, Klima, Tempo., elektr. Verdeck, Soundsystem, Alu etc., gr. Wartung neu, tolles, elegantes Cabrio. 5.200 €. Tel.: 0173/3024899

Opel Astra H Kombi 1,9 CDTI Diesel „Cosmo“, 88 kW, gr. Plak., Bj. 2006, TÜV 07/2021, 229 Tkm, viele Neuteile, Klima, ZV, eFH, ABS, Stereo, Alu mit Breitreifen, (Kupplungsgeräusch), 1.500 €. KFZ Sutorius, Tel.: 0171/3114259

€ - **Auto für Export** ges. Zahle über Wert. Kaufe alle Kfz, Diesel + Benziner, auch m. Motorschaden, TÜV, km-Stand egal. NRW Autoexport, Tel.: 0261/88967012

Fiat Punto, 5-trg., 44 kW, gr. Plak., Bj. 2004, TÜV 11/2020, 182 Tkm, ZV, eFH, grau-met., guter Zust., 450 €. KFZ Sutorius, Tel.: 0171/3114259

Achtung Höchstpreise! Kaufe Pkw, Lkw, Baumaschinen und Traktoren in jedem Zustand, sof. Bargeld. Auto-Export Schröder, Bruchweg 37, 56242 Selters, Tel.: 02626/1341, 0178/6269000

Kleinanzeigen online
gestalten &
günstig schalten.

Suchen und gefunden werden in den „kleinen“ Zeitungen mit der lokalen Information.

anzeigen.wittich.de

MIT UNS ERREICHEN SIE MENSCHEN!

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Achtung! Top VW Golf Plus „Trend“ aus 1. Hand, 55 kW, gr. Plak., Mod. 2006 (11/05), TÜV neu, nur 108.000 km, scheckh.-gepfl., jede Insp., Klima, Sitzhz., ABS, Stereo, ZV, eFH, silbermet, super gepfl., 3.900 €. KFZ Sutorius, Tel.: 0171/3114259

SONSTIGES

Neubeziehen von Polstermöbeln aller Art. Große Stoffauswahl. Festpreis nach Besichtigung. Polsterei Moll, Tel.: 02294/337 www.moll-polsterei-morsbach.de

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen dieses Bestellscheins, dass hinter jedem Wort und hinter jedem Satzzeichen ein Kästchen als Zwischenraum freibleiben muss. Kürzungen behält sich der Verlag vor. Annahmeschluss ist jeweils 13.00 Uhr des angegebenen Wochentages.

Bis 10 mm Anzeigenhöhe
7,80 €
inkl. MwSt.

Jede weitere Zeile zusätzlich
1,50 €
inkl. MwSt.

Rubrik gilt nur für Kleinanzeigen. **Nicht für Familienanzeigen** (z.B. Danksagungen, Grüße usw.).

Hiermit bestelle ich unter Zugrundelegung der geltenden AGB, anzusehen www.wittich.de, in der Ausgabe **Wissen** die obige Kleinanzeige (AS = Montag – bei Vorverlegung durch Feiertage 1 Tag früher).

Jede weitere Ausgabe zum halben Preis:

☐ **Kirchen** (AS Mo.) ☐ **Daaden-Herdorf** (AS Mi.) ☐ **Hamm** (AS Mo.)
☐ **Altenkirchen** (AS Mo.) ☐ **Gebhardshain** (AS Mo.) ☐ **Betzdorf** (AS Mo.)
☐ **Hachenburg** (AS Di.)

Zusätzliche Optionen:

☐ **Rahmen** 2,50 € pro Ausgabe ☐ **Farbe** 2,50 € pro Ausgabe
☐ **Chiffre** 6,50 € bei Zusendung ☐ magenta ☐ gelb ☐ cyan

Noch einfacher online buchen! anzeigen.wittich.de

SEPA-Lastschrift-Mandat Gläubiger-ID: DE2301200000066873

Ich/wir ermächtige/n die LINUS WITTICH Medien KG, eine einmalige Zahlung in Höhe des aus obigem Auftrag resultierenden Gesamtbetrags von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von LINUS WITTICH Medien KG auf mein/unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.
Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ihre hiermit übermittelten Daten werden nur zur Erfüllung des Auftrages verwendet und gem. den gesetzlichen Vorschriften gespeichert. Ihre Anzeige ist auch über den Erscheinungstag hinaus in unserem Online-Portal zu finden.

Name/Vorname: Straße/Nr: PLZ/Ort:

Datum/Unterschrift: Telefon: Kreditinstitut:

Rechnung per Mail an: IBAN: DE

Bankverbindung bitte unbedingt angeben.

Coupon senden an:
LINUS WITTICH Medien KG - Postfach 1451, 56195 Höhr-Grenzhausen oder per Fax: 02624/911-115

Vortrag: Stoffwechsel-/Abnehmkurs:16.6.20, 18.30Uhr, 8-14kg in einem Zyklus entgiften. Die Kur ohne Hunger, mit Freude,ohne schlechte Laune. Zuhause leicht durchführbar. Naturheilpraxis Selia Roswitha Simon,Martin-Schmidt-Str. 8, Mittelhof, Anm. Tel.: 02742/910439, 0160/2640372, Roswitha.Simon@gmx.net

Umzug, Entrümpelung, Transport preiswert & fachgerecht, auch kurzfristig, UM-Umzüge Tel.: 02742/9668624 o. 0171/5288685

REIFENFACHBETRIEB
KFZ-Meisterwerkstatt
Autoteileshop
Aluräder
Höfer
Riesiges Reifenangebot ab Lager zu günstigen Preisen!
REIFEN HÖFER GMBH
Am Hochbehälter 12 · 57586 Weitefeld
Telefon 0 27 43 / 21 90 oder 9328670 · Fax 4668
www.reifen-hoefer.de
Öffnungsz.: 7.30 – 12.00 u. 13.00 – 17.30 Uhr – Sa. 8.00 – 12.00 Uhr, Büro durchgehend.

Anzeigen online aufgeben: **www.wittich.de**

Immobilienwelt

WITTICH MEDIEN

Vermieten · Mietgesuche · Kaufen · Verkaufen
Anzeige aufgeben: **anzeigen.wittich.de**

Vermögen in Betongold investieren?

Immobilien als Kapitalanlage nutzen und das Vermögen in Betongold investieren? Angesichts drohender Negativzinsen für Sparer scheint das eine gute Idee zu sein.

Klassische Geldanlagen werfen kaum noch Renditen ab. Gefragt sind Alternativen wie der Kauf und die Vermietung einer Immobilie. Wichtig ist es für Anleger, einige grundsätzliche Aspekte zu betrachten. Ausschlaggebend ist stets die Lage, sie entscheidet über Attraktivität und Vermietbarkeit des Objektes. Die Auswahl hängt unter anderem aber auch von der eigenen Risikobereitschaft ab, sagt Bernd Schatz, Spezialist für Baufinanzierung. „Wer in eine weniger begehrte Stadt investiert, hat höhere Renditechancen, nimmt allerdings größere Risiken in Kauf.“ Zudem empfiehlt der Fachmann, für eine Immobilie, die vermietet werden soll, nicht mehr als 20 Prozent Eigenkapital einzusetzen.

Maklerkosten könnten eingepreist werden

Bisher haben Immobilienkäufer in den meisten Bundesländer die Maklerkosten vollständig getragen. Das neue Gesetz sorgt nun dafür, dass Käufer und Verkäufer sie zu gleichen Anteilen zahlen. Die kürzlich vom Bundestag beschlosse Regelung kann Erwerber damit um bis zu 3 Prozent des Kaufpreises entlasten - zumindest theoretisch. „Die Gefahr besteht, dass Verkäufer die zusätzlichen Kosten auf den Kaufpreis aufschlagen. Dieser Mitnahmeeffekt konnte besonders in den Ballungsregionen auch auf Seiten der Unternehmen beim Baukindergeld beobachtet werden“, sagt BSB-Geschäftsführer Florian Becker. Aus diesem Grund profitieren Käufer auch nicht von mehr Transparenz beim Vertragsabschluss, wie von Seiten der Bundesregierung erhofft. Denn es sei nie klar, ob die Maklerprovision im Vorfeld auf die Kaufsumme aufgeschlagen wurde, so Verbraucherschützer Becker.

Der Grundriss ist Basis für Wohlgefühl

Wohnen und Wohlfühlen ist etwas sehr Persönliches und Individuelles. Familien wollen ausreichend Platz für Nachwuchs und Geselligkeit, Paare und Singles brauchen Raum für eine Heimbibliothek, ein separates Büro oder eine Wellnessoase. In den reiferen Jahren zählen dann Komfort und Barrierefreiheit. Ein guter Hausanbieter sollte Entwürfe und Konzepte für jede Lebensphase, jedes Wohnbedürfnis und jeden Geschmack bereithalten. Wir zeigen, wie moderne Fertighäuser gerade mit clever geplanten Grundrissen und kluger Raumaufteilung punkten können. *djd*

Bender & Bender Immobilien Gruppe

Tierliebhaber suchen Bauernhaus, wenn möglich mit Weideland zum Kauf oder zur Pacht in ländlicher Lage!
Einen Makler beauftragen - 60 Makler arbeiten für Sie!
0 27 42 / 6 91 99 10 • www.bender-immobilien.de

Wenn Ihre Wohnung langsam zu klein wird.
Sie wollen umziehen?
Ihr Wochenblatt hilft!

Immobilienverkauf mit der Nr.1*
Vertrauen Sie dem Marktführer*
*Laut Immobilienmanager Ausgabe 9/2019 ist die Finanzgruppe Deutschlands größter Makler für Wohnimmobilien.
www.skwws.de

Kapitalanleger sucht
MFH für wohnwirtschaftliche Vermietung, ggf. auch mit Gewerbeeinheit im gesamten Geschäftsgebiet.
KP: bis 650.000,00 EUR

Junge Familie sucht
dringend freistehendes Einfamilienhaus mit Garten, mind. 150 m² Wohnfläche im Raum Altenkirchen.
KP: bis 200.000,00 EUR

Großfamilie sucht
großes Ein/Zweifamilienhaus mit Einliegerwohnung und großem Grundstück im gesamten Westerwald mit guter Verkehrsanbindung.
KP: bis 300.000,00 EUR

Handwerker sucht
kleines Einfamilienhaus mit Garage oder Carport ab 100 m ² Wohnfläche, Renovierungen kein Problem.
KP: bis 100.000,00 EUR

Ihr Ansprechpartner:
Sebastian Schürt
02661 620-3530
sebastian.schuert@skwws.de
Sparkasse Westerwald-Sieg Immobilien-Center

Wir sind weiterhin für Sie da

und achten auf Ihre Gesundheit.

Unser Betrieb geht wie gewohnt weiter. Wir achten selbstverständlich auf Hygiene und ausreichenden Abstand, um Ihre und unsere Gesundheit zu schützen. Natürlich sind wir auch in dieser turbulenten Zeit erreichbar - sowohl telefonisch als auch persönlich.

Gemeinsam schaffen wir das!

Ihr Kölschbach Haustechnik Team

Kölschbach
Heizung · Klima · Sanitär

Im Kreuztal 91 - 93 · 57537 Wissen
Telefon: 02742 913390 · Telefax: 02742 9133929
www.koelschbach.de · info@koelschbach.de

24-Stunden-Abschleppdienst **0 26 81 / 7 00 70**

CITROËN · Autohaus RAMSEGER GmbH · PEUGEOT

57636 Mammelzen · Siegener Str. 81

TAXI Wissen

UB TAXI
UWE BISCHOFF

02742 - 1055

Krankenfahrten und Dialysefahrten für alle Kassen
Rollstuhltransporte · Großraumtaxi
Flughafentransfer · Kurierdienst
Clubbusse bis 20 Personen · Reisebusse

www.rinis-brautmoden.com

So wie über 150 Mitarbeiter an unseren Druckerei-Standorten in ...

04916 Herzberg (Brandenburg)
An den Steinenden 10

36358 Herbstein (Hessen)
Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren (Rheinland-Pfalz)
Europa-Allee 2

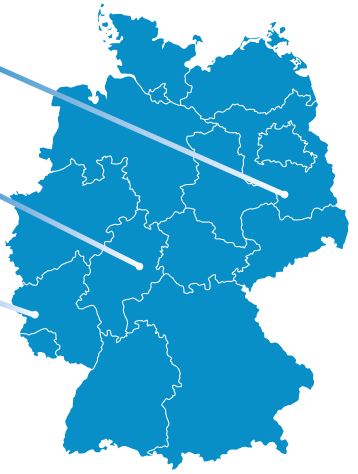

Mit uns erreichen Sie Menschen.

WITTICH MEDIEN
Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.

HOTEL BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Der Schwarzwald ruft . . .

Kraft tanken, Wald baden, Ruhe spüren...

Relaxwoche
7 Übernachtungen mit Halbpension
tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett
5x Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett
1x festliches 6-Gang-Menü
1x kaltes Vesper
ab **458,-€**

Die kleine Auszeit
Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obstteller
1x Kaffee und Kuchen
1x kleine Flasche Wein
2 Nächte ab **185,-€**

Schwarzwaldversucherle
Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension ab **272,-€**

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!